

EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 1 von 74

Rahmenvereinbarung über Lieferung von Druckern und Multifunktionsgeräten (MFG), die Instandhaltung der gelieferten Geräte, die zeitliche befristete Überlassung von Standardsoftware, Cloudleistungen sowie sonstigen Leistungen

Vertragsparteien

Auftraggeber

Techniker Krankenkasse
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: 20158548

Auftragnehmer

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

Teil A Allgemeine Regelungen

1 Gegenstand

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind folgende Leistungen:

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Lieferung, Installation, evtl. notwendige Auf- bzw. Umrüstungen, der Betrieb und Management der Drucker und MFG, insbesondere Instandhaltung / -setzung und die gesamte Tonerversorgung dieser Geräte, sowie der komplette Austausch der bestehenden Geräteflotte. Ferner überlässt der AN der TK zeitlich befristet Software (on-premise sowie Cloud) und erbringt besondere Unterstützungsleistungen. Des Weiteren übernimmt der AN die bei der TK aktuell eingesetzten und beim gegenwärtigen AN eingelagerten Drucker und MFG.

Die TK hat für ihre betriebliche Altersvorsorge die TK Pensionsfonds AG gegründet. Der TK Pensionsfonds ist eine unternehmenseigene Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die nicht für andere Unternehmen geöffnet ist. Die TK ist die alleinige Aktionärin des TK Pensionsfonds. Der TK Pensionsfonds als Finanzunternehmen ist zur Umsetzung der EU-Verordnung 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (kurz: DORA-Verordnung) verpflichtet und unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Bei den vom AN auf der Grundlage dieses Vertrags erbrachten Leistungen handelt es sich um IKT-Dienstleistungen im Sinne der DORA-Verordnung. Da diese Leistungen auch für den TK Pensionsfonds relevant sind, vereinbaren die Parteien ergänzend die in der Anlage V4 (Anforderungen gemäß DORA-Verordnung) enthaltenen Regelungen gemäß den Anforderungen der DORA-Verordnung an die Gestaltung von Verträgen über IKT-Dienstleistungen, die kritische / wichtige Funktionen eines Finanzunternehmens unterstützen.

2 Bestandteile der Rahmenvereinbarung

Es gelten als Vertragsbestandteile:



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 2 von 74

2.1 dieser Vertragstext einschließlich der Begriffsbestimmungen und den folgenden Anlagen in der hier aufgeführten Rangfolge:

Anlagen zur EVB-IT Rahmenvereinbarung

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum / Version	Anzahl Seiten
V1	Interessenteninformation	-	-
V2	Leistungsbeschreibung nebst Anlagen ○ Fragenkatalog (Anlage L1) ○ Dienststellen- und Geräteliste (Anlage L2) ○ Produktkatalog (Anlage L3) ○ Schnittstellen Hard- und Software (Anlage L4) ○ Papierzertifikate (Anlage L5) ○ Briefpapier Aufkleber (Anlage L6) ○ Verfahrensbeschreibung zur Anbindung externer Dienstleister (Anlage L7) ○ Alt- und Bestandsgeräte (Anlage L8) ○ Verpflichtungserklärung zur Nachhaltigkeit (Anlage L9)	-	-
V3	Regelungen zur Auftragsverarbeitung	-	-
V4	Anforderungen gemäß DORA-Verordnung	-	-
V5	Angebot nebst Anlagen ○ Preisblatt (Anlage A1) ○ Vom AN ausgefüllter Fragenkatalog nebst Beschreibung der Cloud-Lösung inkl. eingesetzter Produkte (Anlage A2) ○ Sicherheitshandbuch (technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)), in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage A3)	-	-

Diese Rangfolge gilt auch im Rahmen der Einzelaufträge.

2.2 für die jeweiligen Einzelaufträge, je nach Leistungsart, die folgenden EVB-IT AGB:

Auswahl	AGB	Erläuterung
☒	EVB-IT Kauf-AGB	Kauf von Hardware
☒	EVB-IT Instandhaltungs-AGB	Instandhaltung von Hardware



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 3 von 74

Auswahl	AGB	Erläuterung
☒	EVB-IT Überlassung Typ A-AGB	Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware (Kauf)
☒	EVB-IT Überlassung Typ B-AGB	Zeitweise Überlassung von Standardsoftware
☒	EVB-IT Pflege S-AGB	Pflege von Standardsoftware
☐	EVB-IT System-AGB	Erstellung von Gesamtsystemen, ggf. einschließlich Systemservice
☐	EVB-IT Systemlieferungs-AGB	Lieferung von Systemen, ggf. einschließlich Systemservice
☐	EVB-IT Erstellungs-AGB	Erstellung bzw. Anpassung von Software
☐	EVB-IT Service-AGB	Systemserviceleistungen
☒	EVB-IT Cloud-AGB	Cloudleistungen
☒	EVB-IT Dienstleistungs-AGB	Dienstleistungen

Die einbezogenen EVB-IT AGB gelten in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

☐ sowie nachrangig folgende weitere Regelungen des Auftraggebers (z. B. zusätzliche oder besondere Vertragsbedingungen), namentlich _____.

sowie nachrangig zu Nummern 2.1 und 2.2 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die oben genannten EVB-IT AGB (zusammen oder einzeln auch die **EVB-IT AGB** genannt) stehen unter <http://www.cio.bund.de> und die VOL/B unter <http://www.bmwe.bund.de> zur Einsichtnahme bereit.

Die Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* sowie auftragnehmerseitiger AGB für Art und Umfang der Cloudleistungen erfolgt nur nach Maßgabe der jeweiligen Regelungen im Besonderen Teil (Teil B) dieser Rahmenvereinbarung. Dies gilt unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge solche Bedingungen als Anlage in der Tabelle aus Nummer 2.1 aufgelistet werden.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer dem Angebot beigefügten Dokumenten Regelungen in den EVB-IT AGB, dieser Rahmenvereinbarung oder Einzelaufträgen widersprechen, sind sie ausgeschlossen.

Weitere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, soweit sie nicht ausdrücklich durch den Auftraggeber zugelassen wurden.

Die in diesem Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 4 von 74

3 Einzelaufträge

Der Auftragnehmer ist aufgrund eines erklärten Einzelauftrages zu den dort beauftragten Lieferungen und/oder Leistungen verpflichtet, wenn diese nach der Rahmenvereinbarung vorgesehen sind.

Einzelaufträge beziehen die Regelungen der Rahmenvereinbarung ein.

3.1 Abrufe und Bestätigung

3.1.1 Der Einzelauftrag erfolgt

- ☐ mit dem/den Einzelauftragsmuster(n) aus Anlage Nr. ____.
- ☐ mittels elektronischem Bestellsystem gemäß Anlage Nr. ____ und gemäß den dort aufgeführten Bestimmungen.
- ☐ mit dem Bestellformular aus dem ERP-System des Auftraggebers bzw. des jeweiligen Bedarfsträgers.
- ☒ wie nachfolgend beschrieben: [Gem. LB \(Anlage V2\), insbesondere Ziff. 3.7.1 der LB. Das dort genannte Abrufprozedere gilt auch für den Abruf der Dienstleistungen und sonstigen anderen Leistungen.](#)
- ☐ Die Erteilung des Einzelauftrages erfolgt
 - ☐ nach Abstimmung der folgenden Punkte: ____ (z.B. Termine, konkretisierter Leistungsumfang).
 - ☐ nach Durchführung des Verfahrens/Abstimmungsprozesses gemäß Anlage Nr. ____.

3.1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Einzelaufträge aus dieser Rahmenvereinbarung unverzüglich, spätestens jedoch binnen

- ☐ einer Woche
- ☐ Kalendertagen

wie folgt zu bestätigen:

- ☐ wie in Anlage Nr. ____ vorgesehen
- ☐ in folgendem Internetportal (z. B. Lieferantenportal des Auftragnehmers) wie dort vorgesehen: ____
- ☐ in Textform an: ____.
- ☒ [Gem. den Vorgaben der LB \(Anlage V2\), insbesondere Ziff. 3.7.1. der LB. Das dort genannte Abrufprozedere gilt auch für den Abruf der Dienstleistungen und sonstigen anderen Leistungen.](#)

Hinweis: Vor der Bestätigung ist, soweit vereinbart, durch den Auftragnehmer zu prüfen, ob durch den Einzelauftrag Höchstvolumina überschritten werden! Siehe auch Abschnitt "Höchstvolumen" [im Standard Nummer 9].



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 5 von 74

4 Geschätztes Auftragsvolumen

Das geschätzte Auftragsvolumen, d. h. der geschätzte Auftragswert (Schätzwert) oder die geschätzte Auftragsmenge (Schätzmenge)

- ☒ ergibt sich aus: [Anlage A1 \(Preisblatt\)](#).
- ☐ ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ beträgt _____ Euro (netto).
- ☐ beträgt _____ [z. B. Personentage oder Lizenzen].
- ☐ ergibt sich aus den Regelungen zu den verschiedenen Leistungsarten (siehe Teil B dieser Rahmenvereinbarung)

Geltung des geschätzten Auftragsvolumens in Relation zur Laufzeit

- ☐ Das geschätzte Auftragsvolumen gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung inkl. Verlängerungsoptionen und automatischen Verlängerungen.
- ☒ Das geschätzte Auftragsvolumen gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ohne Verlängerungsoptionen und ohne deren automatische Verlängerung.
 - ☐ Es erhöht sich durch die Ausübung von Verlängerungsoptionen für die Rahmenvereinbarung bzw. durch deren automatische Verlängerung
 - ☐ anteilig.
 - ☐ wie folgt: _____.

5 Abnahmeverpflichtung/Mindestabnahme

Es besteht keine Verpflichtung zum Abruf von Leistungen aus der Rahmenvereinbarung durch Auftraggeber oder Bezugsberechtigte, es sei denn, es ist in dieser Nummer etwas anderes vereinbart. Weder die Angabe geschätzter Auftragsvolumina noch die von Höchstvolumina führt zu einer Abnahmeverpflichtung.

- ☐ Die Mindestabnahme ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Mindestabnahme beträgt _____ Euro (netto).
- ☐ Die Mindestabnahme ergibt sich aus den Regelungen zu den verschiedenen Leistungsarten (siehe Teil B dieser Rahmenvereinbarung).

Geltung der Mindestabnahme in Relation zur Laufzeit

- ☐ Die Mindestabnahme gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung inkl. Verlängerungsoptionen und automatischen Verlängerungen.
- ☐ Die Mindestabnahme gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ohne Verlängerungsoptionen und ohne deren automatische Verlängerung.
 - ☐ Die Mindestabnahme erhöht sich durch die Ausübung von Verlängerungsoptionen für die Rahmenvereinbarung bzw. durch deren automatische Verlängerung
 - ☐ anteilig.
 - ☐ gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Mindestabnahme gilt pro Jahr der Laufzeit der Rahmenvereinbarung, kumuliert über die Gesamtlaufzeit.



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 6 von 74

6 Höchstvolumen

Das Höchstvolumen, d. h. der Höchstwert oder die Höchstmenge

- ☒ beträgt 100% des Angebotsvergleichspreises.
- ☐ ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ beträgt _____ Euro (netto) (Höchstwert).

Geltung des Höchstvolumens in Relation zur Laufzeit

- ☐ Das Höchstvolumen gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung inkl. Verlängerungsoptionen und automatischen Verlängerungen.
- ☒ Das Höchstvolumen gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ohne Verlängerungsoptionen und ohne deren automatische Verlängerung.
 - ☐ Es erhöht sich durch die Ausübung von Verlängerungsoptionen für die Rahmenvereinbarung bzw. durch deren automatische Verlängerung
 - ☐ anteilig.
 - ☐ gemäß Anlage Nr. _____

6.1 Mitteilungspflicht des Auftragnehmers

- ☐ Würde durch einen Einzelauftrag eine Höchstmenge bzw. der Höchstwert der Rahmenvereinbarung überschritten, wird der Auftragnehmer den Bezugsberechtigten und den Auftraggeber darauf hinweisen und den Einzelauftrag nicht ohne Freigabe des Auftraggebers und/oder des Bezugsberechtigten annehmen/bestätigen.
- ☐ Die Mitteilung erfolgt zusätzlich mit einer entsprechenden Dringlichkeitsstufe in Textform an folgende Adresse: _____

6.2 Folgen des Erreichens von Höchstvolumina

Bei Erreichen oder Überschreiten des Höchstvolumens ist der Auftragnehmer nicht mehr zur Erfüllung künftiger Einzelaufträge verpflichtet.

Unabhängig davon

- ☒ ist jede Vertragspartei - auch bereits während der Mindestvertragslaufzeit - berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von 11 Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen, sobald 95% des Höchstwertes erreicht sind. 95% des Höchstwertes sind erreicht, sobald die TK Leistungen in dieser Höhe abgerufen hat.
 - ☐ hat der Auftraggeber das Recht, diese Rahmenvereinbarung fristlos oder mit einer von ihm bestimmten Frist
 - ☐ von maximal 3 Monaten
 - ☐ von maximal _____ Monatenzu kündigen.
- Sieht die Rahmenvereinbarung mehrere Höchstvolumina vor und sind nicht alle Höchstvolumina ausgeschöpft, hat der Auftraggeber das Recht, die Kündigung auf die Teile der Rahmenvereinbarung zu beschränken, für die die Höchstvolumina ausgeschöpft sind.
- ☐ endet die Rahmenvereinbarung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 7 von 74

Sind mehrere Höchstvolumina vereinbart, gilt dies erst, wenn alle Höchstvolumina ausgeschöpft sind. Sieht die Rahmenvereinbarung mehrere Höchstvolumina vor und sind nicht alle Höchstvolumina ausgeschöpft, hat der Auftraggeber das Recht, die Teile der Rahmenvereinbarung fristlos oder mit einer von ihm bestimmten Frist

- ☐ von maximal 3 Monaten
- ☐ von maximal _____ Monaten

zu kündigen, für die die Höchstvolumina ausgeschöpft sind.

7 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers im Rahmen von Lieferungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Einzelauftrag genannten Produkte zu liefern. Die Lieferung erfolgt an den Sitz des Bezugsberechtigten, soweit im Einzelauftrag oder in Anlage [V2 \(LB\)](#) nicht anders vereinbart.

Die Lieferung erfolgt in handelsüblicher, den Erfordernissen des Liefergegenstandes und der Versandart angemessener Verpackung und wird nicht gesondert vergütet.

Konkrete Lieferadresse(n) ergeben sich aus

- ☒ Anlage [V2 \(LB\)](#) *nebst Anlagen*
- ☒ dem Einzelauftrag.
- ☒ Die Lieferung von Hardware und anderen Gegenständen erfolgt wie folgt (hier auch Regelungen zu Anlieferung, ggf. Incoterms etc.): [Siehe Anlage V2 \(LB\) und ggf. Einzelauftrag.](#)
- ☒ [Weiteres, insbesondere zu Lieferfristen, Vereinbarung von Lieferterminen, Entsorgung von Verpackungsmaterialien etc. ergibt sich aus der Anlage V2 \(LB\).](#)
- ☐ Die Lieferung von Software* erfolgt
 - ☐ durch Download
 - ☐ wie folgt _____
- ☐ Die Lieferung muss spätestens _____ Wochen nach Erteilung des Einzelauftrags, in der in Anlage Nr. _____ vereinbarten Form zu den Geschäftszeiten des Bezugsberechtigten erfolgen, soweit nichts anderes im Einzelauftrag vereinbart ist, wobei eine kürzere Frist einvernehmlich zu vereinbaren ist.
- ☐ Der Bezugsberechtigte ist rechtzeitig, mindestens aber _____ Arbeitstage vor Lieferung, unter Angabe der Uhrzeit von der geplanten Lieferung zu benachrichtigen.
- ☐ Erkennt der Auftragnehmer, dass er eine Lieferfrist nicht einhalten kann, so hat er dem Bezugsberechtigten die Gründe für die Verzögerung unverzüglich in Textform mitzuteilen. Etwaige Ansprüche des Bezugsberechtigten aus der nicht fristgemäßen Lieferung bleiben unberührt.
- ☐ Allen Lieferungen sind Lieferscheine beizufügen, die die Bestellnummer, das Bestelldatum sowie die Artikelnummer so ausweisen, dass eine Zuordnung der gelieferten Produkte unmissverständlich möglich ist.
- ☐ Teillieferungen sind ausgeschlossen, soweit im Einzelauftrag oder in Anlage Nr. _____ nicht anders vereinbart.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Regelungen zu umweltbezogenen und sozialen Aspekten sowie zur Nachhaltigkeit gemäß Anlage Nr. _____ einzuhalten.

Der Auftragnehmer übernimmt jeweils gemäß den gesetzlichen Vorgaben ohne gesonderte Vergütung die Entsorgung bzw. das Recycling der Verpackungen und auf Wunsch des Auftraggebers, auch der gelieferten Hardware oder Teilen hiervon nach deren jeweiligem Nutzungsende, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 8 von 74

- ☐ Die Entsorgung bzw. das Recycling der Verpackungen erfolgt gemäß Anlage Nr. _____ [z.B. Vergütung für die Entsorgung und weitere Regelungen]
- ☐ Die Entsorgung bzw. das Recycling der Hardware erfolgt gemäß Anlage Nr. _____ [z.B. Vergütung für die Entsorgung und weitere Regelungen]

Unabhängig davon hat die Entsorgung bzw. das Recycling jeweils fachgerecht zu erfolgen. Die Entsorgung durch den Auftragnehmer hat so zu erfolgen, dass gespeicherte Daten weder lesbar noch rekonstruierbar sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, vor der Abholung zur Entsorgung Teile der Hardware zu entfernen.

8 Berichtswesen (Reporting)

- ☒ Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn
 - ☒ 100 % des Angebotsvergleichspreises
 - ☒ 100 % des Höchstvolumens
 - ☐ 75 % des geschätzten Auftragsvolumens
 - ☐ 75 % des Höchstvolumens
 - ☐ _____ % des geschätzten Auftragsvolumens
 - ☒ 80 % des Höchstvolumenserreicht sind. Dies gilt auch dann, wenn nur einzelne der angegebenen Volumina erreicht sind. Maßgeblich dabei ist der tatsächlich erbrachte Leistungsstand und die sich daraus ergebende Vergütung, soweit nicht nachstehend anders vereinbart: _____.
- ☐ Diese Mitteilung erfolgt zusätzlich mit einer entsprechenden Dringlichkeitsstufe in Textform an folgende Adresse: _____
- ☐ Soweit Höchstvolumina zu 75 % erreicht sind und sich abzeichnet, dass die Einzelaufträge aus der Rahmenvereinbarung kumuliert dazu führen werden, dass vor dem Ende der Laufzeit der Rahmenvereinbarung Höchstvolumina ausgeschöpft sein werden, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Dies gilt auch dann, wenn nur einzelne Höchstvolumina ausgeschöpft sind.
 - ☐ Diese Mitteilung erfolgt zusätzlich mit einer entsprechenden Dringlichkeitsstufe in Textform an folgende Adresse: _____
- ☐ Art und Umfang der besonderen Mitteilungspflichten des Auftragnehmers zum Ausschöpfungsgrad ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

9 Vergütung der Leistungen

9.1 Grundsätzliches

Die Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers ergibt sich aus Anlage [A1 \(Preisblatt\)](#). Etwas anderes gilt nur, soweit ausnahmsweise eine Preisanpassung *[im Standard gemäß Nummer 14]* vereinbart ist und/oder soweit nach dieser Rahmenvereinbarung für Einzelaufträge Miniwettbewerbe durchzuführen sind und hierfür der Preis Zuschlagskriterium ist.

Materialkosten, Reisekosten und Nebenkosten* sind in den Preisen enthalten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Reisezeiten werden nicht vergütet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Die angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich zu zahlender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 9 von 74

9.2 Vergütung nach Aufwand

Soweit in Anlage [A1 \(Preisblatt\)](#) eine Vergütung nach Aufwand vorgesehen und im Teil B dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes vereinbart ist, gilt Folgendes

9.2.1 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

- ☐ Die Leistungen des Auftragnehmers werden in den Zeiten von 8:00 bis 17:00 Uhr an Arbeitstagen (Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen am vereinbarten Ort oder, soweit kein Ort vereinbart ist, beim Bezugsberechtigten) erbracht.
- ☒ Die Leistungen des Auftragnehmers werden auch zu folgenden Zeiten gemäß Anlage [V2 \(LB\)](#) erbracht.

9.2.2 Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten

Abweichend von den Regelungen im Abschnitt "Grundsätzliches" werden

- ☐ Reisekosten vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Nebenkosten* vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Materialkosten vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Reisezeiten zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- ☐ Reisezeiten vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

9.3 Fälligkeit und Zahlungsfristen

Die Vergütung wird nach der Leistungserbringung fällig und ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen, soweit nachfolgend oder im Teil B dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes vereinbart ist.

Die Prüffähigkeit einer Rechnung setzt bei einer Vergütung nach Aufwand voraus, dass der Auftragnehmer mit der Rechnung von ihm unterschriebene Leistungsnachweise über die Leistungen und die weiteren geltend gemachten Kosten gemäß dem Muster aus Anlage Nr. _____ vorlegt.

- ☐ Abweichend hiervon sind die Leistungsnachweise elektronisch einzureichen, wobei das Format aus Anlage Nr. _____ einzuhalten ist.
- ☐ Abweichend hiervon sind die Leistungsnachweise in folgender Form einzureichen: _____.

Soweit vorstehend keine Form eines Leistungsnachweises vereinbart ist, gilt das Muster 1 zu den EVB-IT Dienstleistungs-AGB.

Die Vergütung für als Dauerschuldverhältnis zu erbringende Leistungen (z. B. Pflegeleistungen) ist abweichend davon wie folgt fällig:

- ☐ monatlich bis zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats.
- ☐ quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals.
- ☐ jährlich bis zum _____ des laufenden Jahres.
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ _____

Abweichend gilt:



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 10 von 74

- ☐ Die Vergütungen sind nicht 30 Tage, sondern _____ Tage nach Fälligkeit und Zugang einer prüffähigen und zutreffenden Rechnung zu zahlen.
- ☐ Fälligkeit und Zahlungsfristen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☒ Die Rechnungen sind als XRechnungen über die OZG-RE über folgenden Link an die TK einzureichen: <https://xrechnung-bdr.de/edi/home>.

Zur Rechnungserstellung ist die Leitweg-ID 992-80116-93 der TK anzugeben. Zudem müssen bei der XRechnung alle Pflichtfelder sowie mindestens die Zusatzfelder

Feld BT-56 "Name": 50100080

Feld BT-12 "Vertragsnummer": 20158548

gefüllt sein. Weitere Vorgaben zu Zusatzfeldern teilt die TK dem AN nach Zuschlagserteilung mit (z.B. zu Feld BT-18 "Objektnummer", Feld BT-51 bei geschützten Daten).

Die TK ist berechtigt, die vorstehenden Vorgaben unter Beachtung einer angemessenen Ankündigungsfrist anzupassen.

(3) Die vom AN zu erstellenden Rechnungen müssen prüffähig sein. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, zu nennen.

(4) Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer gemäß den Absätzen 2 und 3 erstellten und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung.

10 Preisanpassungen

Die vereinbarte Vergütung gilt für die Laufzeit der Rahmenvereinbarung und alle Einzelaufträge, jeweils einschließlich etwaiger Verlängerungen. Eine Erhöhung der Vergütung für Produkte und/oder Leistungen ist ausgeschlossen, sofern nicht nachfolgend ausnahmsweise Abweichendes vereinbart ist.

10.1 Preisanpassungsklausel mit Index

- ☒ Die nachfolgende Regelung gilt
 - ☐ für alle Produkte und Leistungen
 - ☐ für folgende Produkte bzw. Leistungen: _____ [hier z. B. Produkte bzw. Leistungen oder Preispositionen aus einem Preisblatt eintragen]

Hat sich der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte

- ☒ Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen CPA08-620-01 (2021 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: Sämtliche Dienstleistungen gem. Anlage V2 (LB) und Produktkatalog (L3)
- ☐ Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen CPA08-5829-1 Software und Softwarelizenzen (2021 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: _____
- ☐ Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen CPA08-6202-1 IT-Beratung und Support (2021 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: _____



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 11 von 74

- ☐ Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen CPA08-6201-1 Softwareentwicklung und Programmierung (2021 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: _____
- ☐ Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen CPA08-6203-1 IT-Management (2021 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: _____
- ☐ Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen CPA08-6311 Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene DL (2021 = 100) für folgende Leistungsbestandteile _____
- ☐ Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte des Statistischen Bundesamts, insb. Teilbereich Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse (GP19-26) (2021 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: _____
- ☐ Index für _____ (Jahr: _____ = 100) für folgende Leistungsbestandteile: _____

seit Vertragsschluss oder dem Datum der letzten Anpassung um mehr als 3 % nach oben oder unten verändert, kann jeder Vertragspartner durch schriftliche Erklärung eine angemessene Anpassung der Preise verlangen. [Beispiel: Der Vertragsschluss war am 1.1.2022. Der Index hatte zu diesem Zeitpunkt einen Stand von 105 %. Eine Preisanpassung ist möglich, wenn der Index über 108,15 % liegt. Berechnung: $105 + (105 \cdot 0,03) = 105 + 3,15 = 108,15$ %]. **Die erste Preisanpassung kann jedoch erstmalig 36 Monate nach Vertragsschluss gefordert werden, weitere erst wieder nach weiteren 24 Monaten.**

Die Höhe der Anpassung muss mindestens die Hälfte der in Satz 1 genannten Änderung des oben ausgewählten Indexes betragen und darf dessen Änderung keinesfalls übersteigen. Die Anpassung kann frühestens mit Wirkung zu dem auf Zugang des Anpassungsverlangens folgenden übernächsten Monatsersten verlangt werden. Die Anpassung gilt unabhängig davon nicht für vor Wirksamwerden der Anpassung erklärte Einzelaufträge, soweit nicht nachstehend anders vereinbart:

- ☐ Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge, die zum Zeitpunkt der Erklärung des Anpassungsverlangens bereits länger als ein Jahr laufen.
- ☐ Die Preisanpassungsmöglichkeit besteht nur, wenn die Rahmenvereinbarung sich [im Standard gemäß Nummer 25.2] verlängert hat. Die Anpassung kann frühestens mit Beginn des Verlängerungszeitraums verlangt werden.

10.2 Preiserhöhungen anhand von maximalen Prozentwerten

- ☐ Die nachfolgende Regelung gilt
 - ☐ für alle Produkte und Leistungen
 - ☐ für folgende Produkte bzw. Leistungen: _____ [hier z. B. Produkte bzw. Leistungen oder Preispositionen aus einem Preisblatt eintragen]

Eine Erhöhung der Vergütung für Produkte und/oder Leistungen darf erstmals 12 Monate nach Beginn der Rahmenvereinbarung, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein und darf maximal 3 % der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam, wenn die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen. Sie gilt nur für bei Wirksamwerden der Erhöhung noch nicht erklärte Einzelaufträge, soweit nicht nachstehend anders vereinbart:

- ☐ Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge, die zum Zeitpunkt der Erklärung des Anpassungsverlangens bereits länger als ein Jahr laufen.
- ☐ Abweichend von Satz 1 darf eine Erhöhung erstmals _____ Monate nach Beginn dieser Rahmenvereinbarung angekündigt werden.
- ☐ Abweichend von Satz 3 beträgt die maximale Erhöhung _____ % gegenüber dem vorher geltenden Preis.



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 12 von 74

- ☐ Die Preisanpassungsmöglichkeit besteht nur, wenn die Rahmenvereinbarung sich *[im Standard gemäß Nummer 25.2]* verlängert hat. Die Anpassung kann frühestens mit Beginn des Verlängerungszeitraums angekündigt werden.
- ☐ Das Recht auf Preiserhöhungen durch den Auftragnehmer ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

10.3 Preisanpassungen anhand von Preislisten

10.3.1 Preiserhöhungen anhand von Preislisten

- ☐ Die nachfolgende Regelung gilt
 - ☐ für alle Produkte und Leistungen
 - ☐ für folgende Produkte bzw. Leistungen: _____ [hier z. B. Produkte bzw. Leistungen oder Preispositionen aus einem Preisblatt eintragen]

Wenn der Preis des Produkts bzw. der Leistung in der bei Mitteilung des Erhöhungsverlangens aktuellen Preisliste

_____ [konkrete Bezeichnung + Quelle, z. B. Hersteller oder Auftragnehmer] um mehr als _____ % höher ist,

als in der entsprechenden, bei Angebotsabgabe gültigen Preisliste, kann der Auftragnehmer den aufgrund dieser Rahmenvereinbarung zu zahlenden Preis im gleichen Verhältnis erhöhen. Dies gilt jeweils entsprechend, wenn der Preis des Produkts bzw. der Leistung in der aktuellen Preisliste erneut gegenüber der bei der letzten Preiserhöhung gültigen Preisliste um den oben genannten Prozentsatz gestiegen ist. Eine Erhöhung der Vergütung für Produkte und/oder Leistungen darf erstmals 24 Monate nach Beginn der Rahmenvereinbarung, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 24 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber spätestens mit der Ankündigung die geänderten Preislisten zur Verfügung zu stellen, um dem Auftraggeber eine Überprüfung zu ermöglichen. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam, wenn die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen. Sie gilt nur für bei Wirksamwerden der Erhöhung noch nicht erklärte Einzelaufträge, soweit nicht nachstehend anders vereinbart:

- ☐ Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge, die zum Zeitpunkt der Erklärung des Anpassungsverlangens bereits länger als ein Jahr laufen.
- ☐ Die Erhöhung des jeweiligen Preises ist auf 3 % gegenüber dem vor der Erhöhung zu zahlenden Preis begrenzt.
- ☐ Die Erhöhung des jeweiligen Preises ist auf _____ % gegenüber dem vor der Erhöhung zu zahlenden Preis begrenzt.
- ☐ Die Preisanpassungsmöglichkeit besteht nur, wenn die Rahmenvereinbarung sich *[im Standard gemäß Nummer 25.2]* verlängert hat. Die Anpassung kann frühestens mit Beginn des Verlängerungszeitraums angekündigt werden.

Umfasst der aufgrund dieser Rahmenvereinbarung zu zahlende Preis weitere Leistungen als für den Preis gemäß Preisliste geschuldet, bezieht sich die Preiserhöhung nur auf den Preis des Produktes bzw. die in der Preisliste vorgesehene Leistung selbst. [Beispiel: Im Preisblatt ist der Preis für eine bestimmte Hardware inklusive Aufstellung* ausgewiesen, in der Preisliste des Herstellers jedoch ohne Aufstellung*.]

- ☐ Elektronisches Format, Zeitpunkt der Bereitstellung der geänderten Preislisten sowie das vom Auftraggeber festgelegte Wirksamkeitsdatum ergeben sich aus Anlage Nr. _____.



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 13 von 74

10.3.2 Preissenkungen anhand von Preislisten

Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, Preissenkungen vorzunehmen.

Im Übrigen ergeben sich Preissenkungen wie folgt:

- ☐ Die nachfolgende Regelung gilt
 - ☐ für alle Produkte und Leistungen
 - ☐ für folgende Produkte bzw. Leistungen: _____ [hier z. B. Produkte bzw. Leistungen oder Preispositionen aus einem Preisblatt eintragen]

Wenn der Preis des Produkts bzw. der Leistung in der aktuellen Preisliste _____ [konkrete Bezeichnung + Quelle, z. B. Hersteller oder Auftragnehmer] um mehr als _____ % niedriger ist als in der entsprechenden, bei Angebotsabgabe gültigen Preisliste, senkt sich der aufgrund dieser Rahmenvereinbarung zu zahlende Preis im gleichen Verhältnis. Dies gilt jeweils entsprechend, wenn der Preis des Produkts in der aktuellen Preisliste erneut gegenüber der bei der letzten Preissenkung gültigen Preisliste um den oben genannten Prozentsatz gesunken ist. Die Preissenkung gilt nur für noch nicht erklärte Einzelaufträge, soweit nicht nachstehend anders vereinbart:

- ☐ Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge, die zum Zeitpunkt der Erklärung des Anpassungsverlangens bereits länger als ein Jahr laufen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber so rechtzeitig in Textform auf die jeweiligen Preissenkungen hinzuweisen und dem Auftraggeber geänderte Preislisten so rechtzeitig zugänglich zu machen, dass der Auftraggeber die entsprechende Preissenkung geltend machen kann.

Umfasst der aufgrund dieser Rahmenvereinbarung zu zahlende Preis weitere Leistungen als für den Preis gemäß Preisliste geschuldet, bezieht sich die Preissenkung nur auf den Preis des Produktes bzw. die in der Preisliste vorgesehene Leistung selbst. [Beispiel: Im Preisblatt ist der Preis für eine bestimmte Hardware inklusive Aufstellung* ausgewiesen, in der Preisliste des Herstellers jedoch ohne Aufstellung*.]

Elektronisches Format, Zeitpunkt der Bereitstellung der geänderten Preislisten sowie das vom Auftraggeber festgelegte Wirksamkeitsdatum ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

- ☐ Das Recht des Auftraggebers auf Preissenkungen ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

10.3.3 Laufende Preisanpassungen anhand von Preislisten

- ☐ Die nachfolgende Regelung gilt
 - ☐ für alle Produkte und Leistungen
 - ☐ für folgende Produkte bzw. Leistungen: _____ [hier z. B. Produkte bzw. Leistungen oder Preispositionen aus einem Preisblatt eintragen]

Die Vergütung erfolgt auf Basis der in Anlage Nr. _____ referenzierten, mindestens für alle Geschäftskunden in Deutschland geltenden Preisliste(n) in deren jeweils gültigem Stand, auf die

- ☐ der/die in Anlage Nr. _____ angegebene(n) Rabatt(e)
- ☐ ein Rabatt in Höhe von _____ %

angewandt wird. Preiserhöhungen gegenüber dem bei Angebotsabgabe geltenden Stand gelten abweichend davon nur, wenn der jeweilige neue Stand der Preislisten, aus denen sich die Erhöhung ergibt, dem Auftraggeber vorliegt.

Die Preisanpassung erfolgt maximal einmal monatlich zum Monatsbeginn und gilt nur für noch nicht erklärte Einzelaufträge, soweit nicht nachstehend anders vereinbart:



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 14 von 74

- ☐ Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge, die zum Zeitpunkt der Erklärung des Anpassungsverlangens bereits länger als ein Jahr laufen.
- ☐ Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge.
- ☐ Die Anpassung erfolgt nicht monatlich, sondern maximal einmal pro _____ mit Wirkung zum _____.

Umfasst der aufgrund dieser Rahmenvereinbarung zu zahlende Preis weitere Leistungen als für den Preis gemäß Preisliste geschuldet, bezieht sich die Preiserhöhung nur auf den Preis des Produktes bzw. die in der Preisliste vorgesehene Leistung selbst. [Beispiel: Im Preisblatt ist der Preis für eine bestimmte Hardware inklusive Aufstellung* ausgewiesen, in der Preisliste des Herstellers jedoch ohne Aufstellung*.]

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber jeweils die aktuellen und auf Anforderung auch alle früheren Stände der Preisliste(n) in elektronisch auswertbarer Form in einem marktüblichen Austauschformat (z.B. als XLS, CSV oder XML-Dateien) zur Verfügung stellen.

10.3.4 Preisanpassung bei Währungsschwankungen

(1) Zur Berücksichtigung von Wechselkursschwankungen wird für alle MFG und Drucker des Produktkataloges (Anlage L3) folgendes vereinbart:

1. Es erfolgt eine quartalsweise Überprüfung des Referenzkurses Euro/US \$ nach den Werten der Europäischen Zentralbank (EZB) des jeweiligen vorhergehenden Quartals.
2. Die Festlegung des Referenzkurses gemäß EZB erfolgt jeweils am 1. Werktags eines Quartals auf Basis des dann gültigen Tageswertes. Für die erstmalige Preissteigerung bzw. Preissenkung wird der Tageswert vom 04.02.2026 (1,182 USD/EUR) zu Grunde gelegt.
3. Es wird ein Wechselkurskorridor von +/- 5 Cent/Euro gegenüber dem jeweiligen Referenzkurs festgelegt. Bei Kursschwankungen innerhalb dieses Korridors erfolgt keine Preisanpassung.
4. Ändert sich der quartalsweise EZB-Referenzkurs im Vergleich zum vorherigen Quartal um mehr als +/- 5 Cent/Euro, erfolgt eine Anpassung der Preise nach oben oder unten auf Basis des zu dem in Ziffer 2. genannten Referenzkurs/Wechselkurses.
5. Gleichzeitig erfolgt die Festlegung des neuen Wechselkurses als Referenzkurs für das nachfolgende Quartal und weitere Verfahrensweise ab Punkt 4.

Der AN trägt Sorge dafür, die Wechselkursschwankungen selbständig laufend zu beobachten und bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nach den dort bestimmten Vorgaben die Preise entsprechend nach oben oder unten anzupassen.

11 Rechnungen

- ☒ Die Rechnung ist nach den folgenden Vorgaben elektronisch einzureichen
 - ☒ E-Rechnungsverordnung des Bundes - ERechV
 - ☐ _____ [z.B. E-Rechnungsverordnung des jeweiligen Landes oder andere Vorschrift]
 - ☐ Dabei ist folgende Leitweg-ID _____ zu verwenden. Zudem müssen alle Pflichtfelder sowie die Zusatzfelder _____ gefüllt sein. Weitere Details ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
 - ☒ Die Leitweg-ID(s), auszufüllende Zusatzfelder etc. ergeben sich aus [Nr. 9.3 des Vertrages](#).
 - ☐ Die Leitweg-ID(s), auszufüllende Zusatzfelder etc. ergeben sich aus dem Einzelauftrag.



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 15 von 74

Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

- ☐ Rechnungen sind an folgende Stelle zu richten: _____
- ☐ Der Einzelauftrag wird mit dem jeweiligen Bezugsberechtigten abgerechnet.
- ☒ Die Anforderungen an Rechnungen und weitere Details ergeben sich aus [Nr. 9.3. des Vertrages](#).

12 Verantwortlicher Ansprechpartner (m/w/d)

- ☐ Ansprechpartner (m/w/d) für diese Rahmenvereinbarung beim Auftraggeber sind:

Name	Rolle/Leistungsbereich	Organisationseinheit	Telefonnummer	E-Mail

- ☐ Ansprechpartner (m/w/d) für diese Rahmenvereinbarung beim Auftragnehmer sind:

Name	Rolle/Leistungsbereich	Organisationseinheit	Telefonnummer	E-Mail

- ☐ Die Ansprechpartner (m/w/d) für diese Rahmenvereinbarung ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

13 Remoteservice*

- ☒ Der Auftragnehmer erbringt entsprechend der Remoteservicevereinbarung gemäß Anlage [V2 \(LB\)](#) die dort aufgeführten Teile der Leistung mittels Remoteservice*.
- ☒ Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Remoteservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Remoteservicevereinbarung gemäß Anlage [V2 \(LB\)](#) erbringen.

14 Lieferantendialog/Statusgespräch

- ☐ Die Parteien werden regelmäßig einen Lieferantendialog / ein Statusgespräch durchführen. In regelmäßig einmal je _____ durchzuführenden Treffen bietet sich den Parteien die Möglichkeit, die Ergebnisse der bisherigen Vertragsdurchführung darzustellen bzw. zu bewerten, die Erfüllungsgrade zu reflektieren und Verbesserungsmöglichkeiten für die praktische Vertragsdurchführung aufzuzeigen.
- ☒ Der Lieferantendialog ist in Anlage [V2 \(LB\)](#) geregelt.

15 Haftpflichtversicherung

- ☒ Der Auftragnehmer weist bei Abschluss dieser Rahmenvereinbarung dem Auftraggeber nach, dass er über eine im Rahmen und Umfang marktübliche Industriehaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU verfügt.
 - ☒ Diese muss folgende Mindestdeckungssummen beinhalten, die mindestens _____ mal jährlich in voller Höhe zur Verfügung stehen:
 - Vermögensschäden _____ Euro
 - Sachschäden 3 Millionen Euro
 - Personenschäden 3 Millionen Euro

Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende dieser Rahmenvereinbarung und darüber hinaus bis zur Verjährung sämtlicher Mängelansprüche aus den Einzelaufträgen aufrechterhalten. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages



berechtigt, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

16 Haftungsregelungen

16.1 Haftung des Auftragnehmers

In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers für alle gesetzlichen und vertraglichen Freistellungs-, Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers und der Bezugsberechtigten aus der Rahmenvereinbarung und den Einzelaufträgen insgesamt ausschließlich begrenzt auf den kumulierten Auftragswert der erteilten Einzelaufträge. Beträgt der kumulierte Auftragswert 1.000.000 Euro oder weniger, wird für diese Haftungsbeschränkung ein kumulierter Auftragswert von 1.000.000 Euro zu Grunde gelegt. Beträgt der kumulierte Auftragswert mehr als 1.000.000 Euro bis zu 2.000.000 Euro, wird ein kumulierter Auftragswert von 2.000.000 Euro zugrunde gelegt. Beträgt der kumulierte Auftragswert mehr als 2.000.000 Euro bis zu 5.000.000 Euro, wird ein kumulierter Auftragswert von 5.000.000 Euro zugrunde gelegt. Beträgt der kumulierte Auftragswert mehr als 5.000.000 Euro bis zu 10.000.000 Euro, wird ein kumulierter Auftragswert von 10.000.000 Euro zugrunde gelegt. Beträgt dieser kumulierte Auftragswert mehr als 10.000.000 Euro, wird für diese Haftungsbeschränkung ein kumulierter Auftragswert von 20.000.000 Euro zu Grunde gelegt.

Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei Garantieverprechen.

Etwaige Haftungsbeschränkungen aus den jeweils in den Einzelauftrag einbezogenen EVB-IT AGB gelten nicht, soweit nicht in nachfolgender Nummer [im Standard Nummer 21.2] etwas anderes vereinbart ist.

16.2 Ergänzende bzw. vom Abschnitt "Haftung des Auftragnehmers" [im Standard Nummer 21.1] abweichende Haftungsregelungen

16.2.1 Andere Höhenbeschränkung der Haftung aus der Rahmenvereinbarung

- ☐ An die Stelle der in Abschnitt "Haftung des Auftragnehmers" [im Standard Nummer 21.1] vorgesehenen Beschränkung der Haftung tritt eine Beschränkung auf
- ☐ _____ % des Gesamtbetrages der kumulierten Auftragswerte der erteilten Einzelaufträge.
 - ☐ _____ Euro
 - ☐ 5.000.000 Euro

16.2.2 Zusätzliche Beschränkung der Haftung aus dem Einzelauftrag

- ☐ Ergänzend zum Abschnitt "Haftung des Auftragnehmers" [im Standard Nummer 21.1] ergeben sich etwaige Beschränkungen der Haftung des Auftragnehmers aus den jeweils in den Einzelauftrag einbezogenen EVB-IT AGB. Sie betreffen die Haftung aus den Einzelaufträgen und gelten pro Einzelauftrag.
- ☐ An die Stelle der dort vorgesehenen Beschränkung auf den Auftragswert* tritt eine Begrenzung auf _____ % des Auftragswerts* des Einzelauftrags.



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 17 von 74

- ☐ An die Stelle der dort vorgesehenen Beschränkung auf den Auftragswert* des Einzelauftrags tritt eine Begrenzung auf _____ Euro.

16.2.3 Sonstige Abweichungen vom Abschnitt "Haftung des Auftragnehmers" [im Standard Nummer 21.1]

- ☐ Etwaige Beschränkungen der Haftung gelten nicht bei Datenschutzverletzungen.
☐ Etwaige Beschränkungen der Haftung gelten nicht für Freistellungsansprüche
☐ Der Auftragnehmer haftet auch für entgangenen Gewinn.
☐ Regelungen zur Haftung ergeben sich ausschließlich aus Anlage Nr. _____.

16.3 Haftung des Auftraggebers

- ☒ Die Haftung des Auftraggebers ist wie folgt begrenzt: [Entsprechend des AN gem. Nr. 16.1.](#)
☐ Die Haftung des Auftraggebers ist begrenzt gemäß folgender Anlage _____.

17 IT-Sicherheit

Unbeschadet ggf. weitergehender gesetzlicher Anforderungen, weitgehender Verpflichtungen aus dieser Rahmenvereinbarung und aus den Einzelaufträgen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Auftraggeber und die Bezugsberechtigten bei IT-Sicherheitsvorfällen oder Ereignissen, die voraussichtlich zu einem IT-Sicherheitsvorfall führen, von denen der Auftraggeber bzw. die Bezugsberechtigten betroffen sein könnten, unverzüglich über den Vorfall oder das jeweilige Ereignis, potentielle Auswirkungen beim Auftraggeber und den Bezugsberechtigten sowie die ergriffenen Maßnahmen informiert werden.

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage _____ zu beachten.

18 Allgemeine Sicherheitsanforderungen, Geheimschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- ☐ sich der Geheimschutzbetreuung durch die jeweils zuständige Stelle zu unterstellen.
☐ die Regelungen der Bezugsberechtigten zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____

19 Vertraulichkeit und Datenschutz

- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von den jeweiligen Regelungen in den jeweiligen, für den Einzelauftrag geltenden EVB-IT AGB, ergeben sich Regelungen zur Vertraulichkeit aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Soweit durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des jeweiligen Auftraggebers/Bezugsberechtigten verarbeitet werden sollen (Auftragsverarbeitung), gilt Folgendes:
- ☐ die Parteien des Einzelauftrags treffen auf Verlangen des jeweiligen Auftraggebers/Bezugsberechtigten eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß dem Muster aus Anlage Nr. _____.
 - ☐ Details sind in Anlage Nr. _____ geregelt.
 - ☐ Es gilt die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Anlage Nr. _____.

Ungeachtet dessen muss die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhalten.



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 18 von 74

- ☒ Bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten gelten die gesetzlichen Mindestanforderungen und darüber hinaus die Regelungen aus Anlage [V3 \(Regelungen zur Auftragsverarbeitung\)](#).

20 Laufzeit und Kündigung der Rahmenvereinbarung und von Einzelaufträgen

20.1 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung ist befristet und beginnt

- ☐ am _____;
- ☒ mit Zuschlag;
- ☐ mit Zuschlag, jedoch frühestens am _____;

sie endet

- ☐ am _____.
- ☒ mit Ablauf von 84 Monaten.

Die EVB-IT Rahmenvereinbarung kann lediglich als Ganzes gekündigt werden. Eine separate Kündigung der einzelnen Teile der EVB-IT Rahmenvereinbarung (bspw. EVB-IT Überlassung Typ B) ist ausgeschlossen. Ausnahme hiervon stellt das Kündigungsrecht in Nr. 24.1 dar, wonach der Cloud-Vertrag seitens der TK gekündigt werden darf, sofern die Voraussetzungen bzgl. des C5-Testats Typ 2 nicht oder nicht mehr erfüllt werden.

Soweit in Abschnitt "Folgen des Erreichens von Höchstvolumina" [im Standard Nummer 9.3] vereinbart, endet diese Rahmenvereinbarung jedoch unabhängig davon bei Erreichen der entsprechenden Höchstvolumina vorzeitig.

20.2 Verlängerungen der Rahmenvereinbarung

- ☐ Die Rahmenvereinbarung verlängert sich _____ mal jeweils um _____ Monate zu denselben Bedingungen, wenn sie nicht mit einer Frist von _____ Monaten zu ihrem Ende durch den Auftraggeber gekündigt wird. Sie endet jedoch spätestens nach _____ Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Verlängerung aufgrund dieser Klausel erfolgt nicht, soweit die Rahmenvereinbarung [im Standard: aufgrund Nummer 9.3] vorzeitig endete.
- ☐ Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rahmenvereinbarung _____ mal um _____ Monate zu denselben Bedingungen zu verlängern. Die Ausübung der Verlängerungsoption wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer spätestens _____ Monate vor dem jeweiligen Vertragsende mitteilen.

20.3 Ordentliche Kündigung der Rahmenvereinbarung

Der Auftraggeber [und der AN](#) sind berechtigt, die Rahmenvereinbarung vorzeitig mit einer Frist von **18** Monaten zum [Monatsende](#) ordentlich zu kündigen, frühestens jedoch [nach Ablauf von 36 Monaten nach Zuschlagerteilung](#). Dieses ordentliche Kündigungsrecht entfällt, wenn sich die Rahmenvereinbarung [im Standard geregelt in Nummer 25.2] verlängert hat.

- ☐ _____.

Soweit in Abschnitt „Folgen des Erreichens des Höchstvolumens“ vereinbart, ist der Auftraggeber unabhängig davon berechtigt, diese Rahmenvereinbarung bei Erreichen der entsprechenden Höchstvolumina vorzeitig zu kündigen ([vgl. Nr. 6.3](#)).



20.4 Ende/Kündigung von Einzelaufträgen

Das Ende der Rahmenvereinbarung lässt die Wirksamkeit bestehender Einzelaufträge unberührt. Für bestehende Einzelaufträge gilt die Rahmenvereinbarung bis zum Ende der Einzelaufträge weiter, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- ☐ Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, mit Wirkung frühestens zum Ende der Rahmenvereinbarung auch alle Einzelaufträge zu kündigen, soweit nach deren Rechtsnatur eine Kündigung möglich ist. Bis dahin erbrachte Leistungen werden anteilig vergütet, wobei etwaige Ansprüche wegen Mängeln unberührt bleiben. Nicht erbrachte Leistungen werden auch nicht vergütet, wobei § 648 BGB unberührt bleibt.
- ☐ _____.
- ☐ Weitere Regelungen zum Ende der Rahmenvereinbarung ergeben sich aus dieser Anlage _____

20.5 Außerordentliche Kündigung/Rücktritt

Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung der gesamten Rahmenvereinbarung, von Einzelaufträgen oder jeweils Teilen davon aus wichtigem Grund fristlos oder mit einer Frist bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der vorherigen Abmahnung oder einer angemessenen Fristsetzung, es sei denn, dies ist gemäß § 323 BGB Abs. 2 Nr. 1 oder 2 entbehrlich oder es liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber und die Bezugsberechtigten liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Der Auftragnehmer kann ein vereinbartes Produkt nicht mehr liefern und die Zustimmung zur Lieferung eines Ersatzproduktes wird nicht erteilt. In diesem Fall können der Auftraggeber bzw. die Bezugsberechtigten bezüglich des betroffenen Produktes eine Teilkündigung erklären.
- Der Auftragnehmer kann einen wesentlichen Teil des vereinbarten Produktportfolios nicht mehr liefern und die Zustimmung zur Lieferung von Ersatzprodukten wird nicht erteilt. In diesem Fall können der Auftraggeber bzw. die Bezugsberechtigten die Rahmenvereinbarung insgesamt kündigen.
- Der Auftragnehmer verletzt in einem Vertragsjahr schuldhaft und wiederholt Berichtspflichten und/oder Nebenpflichten, wobei geringfügige Verletzungen außer Betracht bleiben.
- Der Auftragnehmer verletzt schuldhaft und wiederholt festgelegte Liefer- bzw. Leistungszeiträume oder -zeitpunkte. Unwesentliche Überschreitungen bleiben dabei außer Betracht.
- Der Auftragnehmer verletzt schuldhaft und wiederholt andere wesentliche Vertragspflichten, wobei geringfügige Verletzungen außer Betracht bleiben.
- _____

Wird die Rahmenvereinbarung aus Gründen außerordentlich gekündigt, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind die Bezugsberechtigten berechtigt, erteilte Einzelaufträge ebenfalls außerordentlich zu kündigen bzw. soweit es sich nicht um Dauerschuldverhältnisse handelt, von nicht vollständig erfüllten Einzelaufträgen ganz oder teilweise zurückzutreten; soweit eine Teilleistung aus dem jeweiligen Einzelauftrag bereits bewirkt ist, kann der Auftraggeber hinsichtlich dieser Teilleistung jedoch nur zurücktreten, wenn er an dieser, unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation, objektiv kein Interesse hat.

21 Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrundeliegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind



rechtskräftig festgestellt. Dies gilt auch für ein etwaiges Vermieterpfandrecht, z. B. in Bezug auf Hardware, Software und gehostete Daten des Auftraggebers.

22 Textform

Soweit in dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform. Für Störungsmeldungen und Mängelrügen ist der Eintrag in ein Ticketsystem ausreichend.

23 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach §§ 38, 40 ZPO vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Rahmenvereinbarung und der Einzelaufträge und für alle Streitigkeiten aus diesen Vertragsverhältnissen ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle. Der Auftraggeber ist auf Verlangen verpflichtet, die ihn im Prozess vertretende Stelle mitzuteilen.

24 Sonstige Vereinbarungen

☒ Sonstige Vereinbarungen:

24.1 C5-Testat Typ 2 und ISO27001:2022 Zertifizierung

- (1) Der AN ist verpflichtet für die erbrachten Cloud-Leistungen während der Laufzeit des Vertrages gem. den Vorgaben der LB (Anlage V2) über ein gültiges C5-Testat Typ 2 sowie ein zertifiziertes Informationssicherheitsmanagement nach ISO27001:2022 zu verfügen und der TK an dem Testat und dem Zertifikat ein uneingeschränktes Prüfrecht einzuräumen.
- (2) Sofern der AN nicht zugleich der Plattformbetreiber (Cloud-Anbieter) ist, auf dem die Cloud-Anwendung gehostet wird, verpflichtet er seinen Plattformbetreiber, auf dem die Cloud-Anwendung gehostet wird, während der Laufzeit des Vertrages über ein gültiges C5-Testat Typ 2 sowie ein zertifiziertes Informationssicherheitsmanagement nach ISO27001:2022 zu verfügen und der TK an dem Testat und dem Zertifikat ein uneingeschränktes Prüfrecht einzuräumen.
- (3) Sofern der AN oder dessen Plattformbetreiber bei Zuschlagserteilung noch über kein gültiges C5-Testat Typ 2 verfügen sollten, verpflichtet er sich bzw. seinen Plattformbetreiber, innerhalb von 24 Monaten nach Zuschlagserteilung das Testat zu erlangen. In diesem Zeitraum ist der AN verpflichtet bzw. verpflichtet er seinen Plattformbetreiber eine Meilensteinplanung gem. der Verordnung über gleichwertige Sicherheitsnachweise zum C5-Standard für Cloud-Computing-Dienste im Gesundheitswesen (C5-Gleichwertigkeitsverordnung – C5GleichwV) durchzuführen und die TK hierüber regelmäßig unaufgefordert zu informieren. Die ISO27001:2022 Zertifizierung ist gem. Ziff. 2.1.1.3 der LB (Anlage V2) spätestens zur Einführung der Cloud-Printing-Lösung (d. h. spätestens ein Jahr nach Zuschlagserteilung), der TK unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Sollten der AN oder dessen Plattformbetreiber das C5-Testat Typ 2 nicht gemäß Abs. 2 innerhalb von 24 Monaten nach Zuschlagserteilung erlangen oder es während der Vertragsdauer seine Gültigkeit verlieren, kann die Rahmenvereinbarung als Ganzes oder nur der EVB-IT Cloud-Teil, auch während der der Mindestvertragslaufzeit, von der TK mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

24.2 Auftragswert

Abweichend bzw. ergänzend zu den Begriffsbestimmungen in den AGB gilt im Rahmen dieses Vertrages als Auftragswert der "Brutto-Angebotsvergleichspreis " gemäß Preisblatt (Anlage A1).

24.3 Bietergemeinschaft

Soweit der AN eine Bietergemeinschaft ist, handelt es sich bei den Bietergemeinschaftsmitgliedern um Gesamtschuldner i.S.v. § 421 BGB.

24.4 Datenschutz

Bei der Erbringung der Leistung verarbeitet der AN Sozialdaten bzw. personenbezogene Daten im Auftrag der TK. Der AN akzeptiert insoweit die "Regelungen zur Auftragsverarbeitung", die als Anlage V3 Vertragsbestandteil werden.

Ferner sind sämtliche personenbezogene Daten aus den Tickets unverzüglich bei Ende der Zweckbindung bzw. spätestens bei Vertragsende zu entfernen.

Die im eingereichten Sicherheitshandbuch beschriebenen Abläufe und Maßnahmen nach der DSGVO sind über die gesamte Vertragslaufzeit einzuhalten. Es ist insbesondere im Hinblick auf sich verändernde Umstände und sich nach dem Stand der Technik ändernde Erkenntnisse kontinuierlich - ohne qualitative Abstriche - fortzuschreiben und der TK zur Verfügung zu stellen. In diesem Falle ersetzt das neue Sicherheitshandbuch das bisherige und wird als neue Anlage A3 Vertragsbestandteil.

24.5 Compliance und Antikorruption

Der AN ist verpflichtet, zusätzlich zu den bereits im Vertrag aufgeführten Bestimmungen die jeweils für ihn maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Anti-Korruptions- und Geldwäschegesetze, Sanktionsvorschriften, kartell-, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften (insbesondere Betrug, Untreue und Insolvenzstraftaten) sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.

24.6 Außerordentliche Kündigung

(1) Die Vertragsparteien können aus wichtigem Grund den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Fristsetzung entbehrlich ist.

Für die TK kann insbesondere dann ein wichtiger Grund vorliegen,

(a) wenn der AN gegen die vertraglichen Regelungen zur Compliance und Antikorruption des Vertrages verstoßen hat oder



(b) wenn EU-Sanktionen die Vertragsdurchführung beeinträchtigen, insbesondere wenn der AN durch den Einsatz oder die Vergütung von Unterauftragnehmern gegen EU-Sanktionen verstoßen hat oder

(c) wenn sich der AN im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Angaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen oder

(d) wenn der AN nachweislich eine seine Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen seinen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt. Eine schwere Verfehlung ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333, 334 StGB oder

(e) wenn die TK Kenntnis davon erlangt, dass der AN im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat oder

(f) wenn der AN die Regelungen zur Einhaltung gesetzlichen Entgeltbestimmungen verletzt hat oder

(g) wenn die TK eine Weisung des Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) oder eine gerichtliche oder behördliche Verfügung erhält, die der TK die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht länger erlaubt. Der AN verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die TK wegen etwaiger durch eine solche Kündigung eintretender Schäden, es sei denn, die Untersagung beruht auf einem pflichtwidrigen Verhalten der TK.

(2) Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

24.7 Einhaltung gesetzlicher Entgeltbestimmungen

(1) Der AN ist nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns - MiLoG; soweit einschlägig Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG) verpflichtet, die in den jeweiligen Bestimmungen statuierten Verpflichtungen (insbesondere zur Zahlung des Mindestlohns) einzuhalten. Vor diesem Hintergrund hat der AN die TK unverzüglich schriftlich zu informieren, sofern er Kenntnis eines Sachverhaltes oder eines Verdachts hat, dass er oder ein im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzter Unterauftragnehmer gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verstößt oder verstoßen hat.

(2) Die TK ist berechtigt, jederzeit vom AN eine schriftliche Erklärung darüber zu verlangen, dass er der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nachkommt. Sofern die TK Kenntnis von Umständen erlangt (auch ohne Zutun des AN), die den Verdacht eines Verstoßes des AN oder eines im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen begründen, ist die TK berechtigt, weitere über eine schriftliche Erklärung des AN hinausgehende geeignete Nachweise zu verlangen (nach Wahl der TK z.B. Testat eines Wirtschaftsprüfers, aussagekräftige und nachvollziehbare Entgeltunterlagen). Sollte sich ein ohne Zutun des AN entstandener Verdacht nicht bestätigen, ist der AN berechtigt, für die Beibringung der von der TK geforderten Nachweise entstandene Kosten von der TK erstattet zu verlangen. Der AN stellt sicher, dass er berechtigt ist, entsprechende Nachweise auch von im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzten Unterauftragnehmern zu verlangen und an die TK auf deren Verlangen weiterzureichen.

(3) Ein Verstoß des AN gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kann die TK zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Ein Verstoß eines im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt die TK dazu, den sofortigen Austausch des Unterauftragnehmers zu verlangen bzw. die Zustimmung zum Einsatz dieses Unterauftragnehmers mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

(4) Der AN stellt die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen des AN gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entstehen. Zudem stellt der AN die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen von für die Durchführung des Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmern entstehen.

24.8 Durchführung und Zusammenarbeit

(1) Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen in ständigem Kontakt mit der TK durchzuführen und diese laufend über den Fortgang der Leistungen in angemessener Weise zu unterrichten. Der AN informiert die TK unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der vertraglichen Leistung feststellt, insbesondere wenn er seine Leistungsverpflichtungen nicht zeitgerecht einhalten kann. Bei Auftreten von Meinungsverschiedenheiten werden sich die Vertragspartner nach Kräften um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

(2) Die TK stellt dem AN die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen und Daten vollständig und rechtzeitig zur Verfügung. Diese werden in gemeinsamer Absprache der Vertragsparteien im Verlaufe der Vertragsdurchführung festgelegt. Abstimmungen zwischen TK und AN finden in der Regel virtuell/digital statt. Im Einzelfall finden auf Veranlassung der TK Abstimmungen in Präsenz in Räumen der TK statt.

(3) Nach Zuschlagserteilung benennt der AN der TK eine Ansprechperson im Sinne der LB. Die TK wird dem AN mit Vertragsschluss ebenfalls eine Ansprechperson benennen. Die Kommunikation zu Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen erfolgt ausschließlich über die von den Parteien benannten Ansprechpersonen. Die TK wird den übrigen vom AN eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen.

(4) Der AN verpflichtet sich, die im Hinblick auf Arbeitsschutz und Unfallverhütung geltenden Gesetze und Verordnungen und die, soweit relevant, hierauf beruhende Fremdfirmenordnung der TK zu beachten. Die von ihm in den Räumen der TK eingesetzten Personen sind vom AN entsprechend zu unterweisen und anzuhalten, diesbezüglichen Vor-Ort-Vorgaben der TK Folge zu leisten.

(5) Die TK betreibt eine Kritische Infrastruktur im Sinne der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz. Soweit in besonderen Fällen (zum Beispiel Auswirkungen einer Pandemie) eine Beeinträchtigung des entsprechend hohen Schutz- und Sicherheitsniveaus der TK droht, ist die TK berechtigt, besondere angemessene Schutzmaßnahmen vorzugeben, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben können.

24.9 Referenzkunde

Die Benennung der TK als Referenzkunde ist dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet. Die TK kann eine von ihr erteilte Erlaubnis jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.



24.10 Sprache

Die Sprache des Vertrages, der Kommunikation zwischen den Parteien und der Vertragsdurchführung ist deutsch.

24.11 Abtretung

Die Abtretung einer Forderung des AN aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der TK rechtswirksam. Der AN hat die Abtretungsanzeige der TK vorzulegen. Die TK teilt dem AN sowie dem vorgesehenen neuen Gläubiger schriftlich ihre Entscheidung mit.

24.12 Formvorschrift

Ergänzend zu Nr. 22 gilt Folgendes:

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform, mit qualifizierter elektronischer Signatur oder im elektronischen Vertragsabschlusssystem der TK in Textform getroffen werden. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Mit diesem Formerfordernis soll keine Abbedingung des Vorrangs einer - auch mündlichen - Individualvereinbarung einhergehen.

24.13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hamburg.

Teil B: Kauf von Hardware (EVB-IT Kauf)

1 Geltung der AGB

Für Einzelaufträge über den Kauf von Hardware gelten die EVB-IT Kauf AGB in der jeweils bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Die Rangfolge der Geltung ergibt sich aus Teil A Nummer 2 (Bestandteile der Rahmenvereinbarung).

Sofern vorinstallierte* Betriebssystemsoftware Gegenstand des Kaufes ist, gelten zusätzlich die EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) in der jeweils bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Die Rangfolge der Geltung ergibt sich aus Teil A Nummer 2 (Bestandteile der Rahmenvereinbarung)

2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

- ☒ Kauf von Hardware
 - ☒ inklusive vorinstallierter* Betriebssystemsoftware
 - ☒ und Aufstellung*
- ☒ sonstige Leistungen [gem. Anlage V2 \(LB\)](#).

3 Gegenstände

Der Auftragnehmer verkauft dem Auftraggeber auf dessen Auftrag hin Hardware, ggf. einschließlich weiterer Leistungen, z.B. vorinstallierter* Betriebssystemsoftware, Aufstellung etc. [gemäß Anlage V2 \(LB\) nebst ausgefüllten Fragenkatalog \(Anlage A2\)](#).

Es gelten bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen vorinstallierten* Betriebssystemsoftware in der folgenden Rangfolge:

- Rechtere Regelungen des Auftraggebers gemäß Anlage Nr. _____,
- Ziffer 3.1 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A),
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. _____. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

4 Produktstabilität

4.1 Der Auftragnehmer schuldet die vereinbarte Art und Qualität der Produkte während der gesamten Laufzeit der Rahmenvereinbarung. Der Auftragnehmer wird sich gegenüber etwaigen Vorlieferanten und Unterauftragnehmern entsprechend absichern.

- ☐ Hinsichtlich Art und Qualität müssen für die Dauer des Vertrages die Produkte
 - ☐ mit den ggf. in einer Teststellung überlassenen und vom Auftraggeber als erfüllungstauglich befundenen Produkten identisch sein,
 - ☐ die in Anlage Nr. _____ vereinbarten Komponenten (konkrete Bauelemente, wie z. B. bestimmte Speicher, Prozessoren, Hardwareschnittstellen, Fabrikate) aufweisen,
 - ☐ in folgenden Komponenten _____ identisch sein.



4.2 Produktwechsel auf Wunsch des Auftragnehmers

- ☒ Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Produktwechsel vorzuschlagen. Der Auftraggeber wird seine Einwilligung erklären, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:
 - ☒ das vereinbarte Produkt wird vom jeweiligen Hersteller nicht mehr hergestellt,
 - ☒ es wurden mindestens die Funktions- und Leistungsgleichwertigkeit (insbesondere hinsichtlich Kompatibilität, Performance, Leistungsstärke und Qualität) des Ersatzprodukts durch die Vorlage geeigneter Dokumente (z. B. Messprotokolle, Datenblätter) nachgewiesen,
 - ☒ der Preis erhöht sich durch den Produktwechsel nicht,
 - ☒ das neue Produkt stammt von demselben Hersteller wie das bisherige Produkt,
 - ☒ das neue Produkt erfüllt die weiteren Anforderungen aus Anlagen V2 (LB) nebst ihrer Anlagen,
 - ☒ gleichzeitig mit der Ankündigung ist auf Kosten des Auftragnehmers die Bereitstellung eines Musterexemplars des neuen Modells für eine Teststellung erfolgt und die Tests des Auftraggebers haben ergeben, dass das Produkt die vorgenannten Anforderungen erfüllt. Näheres ergibt sich aus Anlage V2 (LB nebst ihrer Anlagen).
- ☐ Der Auftraggeber ist in keinem Fall verpflichtet, in mehr als _____ Produktwechsel pro Vertragsjahr einzuwilligen.
- ☐ Der Auftraggeber ist in keinem Fall verpflichtet, mehr als _____ Vorschläge für Produktwechsel pro Vertragsjahr zu prüfen und ggf. einzuwilligen.

4.3 Produktwechsel auf Wunsch des Auftraggebers

- ☒ Der Auftraggeber hat Anspruch auf Produktwechsel zur Anpassung der Produkte an den technischen Fortschritt.

Der Auftragnehmer kann nur dann, insoweit und in dem Umfang eine Anpassung der Vergütung verlangen, als er nachweist, dass sein Einkaufspreis in Bezug auf das neue Produkt höher ist als für das auszuwechselnde. Dabei ist höchstens ein marktüblicher Einkaufspreis maßgeblich. In diesem Fall erfolgt der Produktwechsel nur, wenn der Auftraggeber der Vergütungserhöhung zustimmt.
- ☐ Der Auftraggeber kann einen Produktwechsel fordern, wenn
 - ☐ bei mehr als _____ %, mindestens aber _____ der bereits abgerufenen Produkte Mängel aufgetreten sind.
 - ☐ bei mehr als _____ %, mindestens aber _____ der bereits abgerufenen Produkte Lieferverzug aufgetreten ist.

Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, ein alternatives Produkt zu liefern, damit die Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllt und die Funktions- und Leistungsgleichwertigkeit (insbesondere hinsichtlich Kompatibilität, Performance, Leistungsstärke und Qualität) gewahrt wird. Dies hat der Auftragnehmer durch Vorlage geeigneter Dokumente (z. B. Messprotokolle, Datenblätter) nachzuweisen. Ein Anspruch auf Erhöhung der Vergütung besteht nicht.

5 Regelungen zur Vorinstallation* von Betriebssystemsoftware bzw. Aufstellung der Hardware

- ☒ Vereinbarungen zur Vorinstallation* der Betriebssystemsoftware ergeben sich aus Anlage V2 (LB).
- ☒ Vereinbarungen zur Aufstellung der Hardware* ergeben sich aus Anlage V2 (LB).



6 Vergütung

6.1 Kaufpreis

Der jeweilige Kaufpreis ergibt sich

- ☒ gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen"
- ☐ aus dem Miniwettbewerb gemäß Anlage Nr. _____.

6.2 Fälligkeit und Zahlung

- ☒ Die Fälligkeit und Zahlungsfrist ergeben sich aus Teil A.
- ☐ Die Vergütung für den Kauf ist abweichend von Teil A fällig _____ Tage nach _____.
- ☐ und ist abweichend von Teil A nicht 30 Tage sondern _____ Tage nach Fälligkeit und Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

7 Nutzungssperre*/besondere technische Merkmale

- ☒ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen keine Nutzungssperren* auf.
- ☐ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende Nutzungssperren* auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende technische Merkmale **nicht** auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

8 Mängelhaftung (Gewährleistung)

- ☐ Abweichend von Ziffer 7.4 EVB-IT Kauf-AGB hat der Auftraggeber die Wahl der Art der Nacherfüllung (Beseitigung oder Neulieferung) für die Hardware gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Mängelmeldung im Rahmen der Mängelhaftung erfolgt abweichend von Ziffer 7.2 EVB-IT Kauf-AGB gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Mängelmeldung im Rahmen der Mängelhaftung erfolgt an (z.B. Postanschrift, Telefon, E-Mail oder Anlage Nr. _____).
- ☐ Im Rahmen der Mängelhaftung werden die Reaktions-/Wiederherstellungszeiten* gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.
- ☐ Für Mängelmeldungen und Reaktions-/ und Wiederherstellungszeiten* im Rahmen der Mängelhaftung gelten die Regelungen, die im Modul Instandhaltung vereinbart sind.

9 Garantien

9.1 Auftragnehmergarantien

- ☐ Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der vereinbarten Mängelhaftung (Gewährleistung)
 - ☐ die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Haltbarkeitsgarantien (Konkretisierung und/oder Begrenzung z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen dieser Haltbarkeitsgarantie).
 - ☐ die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Garantien (Konkretisierung und/oder Begrenzung z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen dieser Garantie).



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 28 von 74

- ☐ Für die Haftung bei der Verletzung von Garantieverprechen gelten die jeweils einschlägigen Haftungsbeschränkungen aus Ziffer 9 EVB-IT Kauf-AGB, Ziffer 16 EVB-IT Instandhaltungs-AGB bzw. Ziffer 9 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) in den dort genannten Fällen.

9.2 Herstellergarantien

- ☐ Der Auftragnehmer erklärt, dass der Hersteller der aus Anlage Nr. _____ ersichtlichen Hardware die dort genannten Garantien übernimmt.

10 Regelung entfällt.

11 Abweichende Vertragsstrafenregelungen

- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT Kauf-AGB wird die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.
- ☐ Für jeden Verstoß gegen Ziffer 2.4 der EVB-IT Kauf-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

12 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Teil A bzw. Ziffer 10 EVB-IT Kauf-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Parteien treffen abweichend von bzw. ergänzend zu Teil A Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Für die Erbringung von Leistungen vor Ort wird nur Personal des Auftragnehmers eingesetzt, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.

13 Erfüllungs- und Lieferort

- ☒ Erfüllungsort ist: [s. Anlage V2 \(LB\) bzw. Einzelabruf.](#)
- ☐ Lieferort (falls abweichend vom Erfüllungsort) ist _____.

14 Entsorgung der Hardware durch den Auftragnehmer

- ☒ Soweit der Auftraggeber gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Kauf-AGB die Entsorgung wünscht, erfolgt diese gemäß Anlage Nr. _____ durch (Mehrfachauswahl möglich)
- ☐ Beseitigung
- ☒ Verwertung einschl. Recycling,
- ☒ Wiederverwendung.
- ☐ die Entsorgung der dort genannten Hardware erfolgt gegen gesonderte Vergütung gemäß Anlage Nr. _____.
- ☒ [Die Entsorgung erfolgt auf Verlangen der TK bei Vertragsende kostenlos durch den AN.](#)
- ☐ Die Entsorgung der Hardware gemäß Anlage Nr. _____ erfolgt nicht durch den Auftragnehmer.



15 Sonstige Vereinbarungen

☒ Sonstige Vereinbarungen:

15.1 Übernahme von Bestands- und Poolgeräten

(1) Der AN ist verpflichtet, sämtliche Bestands- und Poolgeräte der TK, unabhängig von Art, technischem Zustand oder Nutzungsstatus vollständig zu übernehmen. Ziel der Übernahme ist, dass nach Abschluss der Übernahme keine Bestands- und Poolgeräte mehr im Verantwortungsbereich der TK verbleiben. Die jeweiligen Geräte, ihre Anzahl und Standorte sind der Anlage L2 (Dienststellen- und Geräteliste zu entnehmen). Bestandsgeräte sind während der Rolloutphase der Neugeräte zu übernehmen. Die Poolgeräte sind zum Ende des Rollouts, spätestens aber zum 28.11.2026, im Zentrallager des aktuellen AN der TK abzuholen. Der AN ist verpflichtet, die Altgeräte vollständig aus den Räumlichkeiten der TK zu entfernen und in seinen Verantwortungsbereich zu überführen. Für die vom AN übernommenen Geräte erhält die TK eine Vergütung gem. Preisblatt (Anlage A1). Die TK schuldet für die Übernahme der Bestands- und Poolgeräte keine gesonderte Vergütung. Näheres ergibt sich aus Ziff. 4 der LB (Anlage V2).

(2) Die TK übernimmt keine Gewähr für den Zustand und die Gebrauchsfähigkeit der Kaufgegenstände. Der Verkauf erfolgt unter Ausschluss jeder Gewährleistung. Der Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung von Verkäuferpflichten sowie für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit.

15.2. Gewährleistung und Herstellergarantien

(1) Der AN verschafft der TK das Eigentum an den jeweils abgerufenen Geräten frei von Sach- und Rechtsmängeln. Die besonderen Vereinbarungen über die Beschaffenheit ergeben sich neben der LB insbesondere aus dem vom AN ausgefüllten Fragenkatalog.

(2) Die TK erwirbt vom AN mit den Geräten garantieähnliche Leistungen im Sinne der Anlage L2 (LB). Die Vergütung für diese Leistungen erfolgt als Pauschale pro Gerät und ist für alle sich im Betrieb befindlichen Geräte geschuldet. Die Vergütung ergibt sich aus der Anlage A1 (Preisblatt).

Die Pauschale fällt für jedes Gerät ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme an und gilt jeweils bis zur Rückgabe des betreffenden Gerätes in den Gerätepool oder bis zum Ende dieses Vertrages. Mit der Rückgabe eines Gerätes in den Gerätepool entfallen die Leistungsverpflichtungen des AN in Bezug auf diese Geräte. Entsprechend endet der Vergütungsanspruch des AN für dieses Gerät mit Ablauf des Monats, in dem die Rückgabe in den Gerätepool erfolgt ist. Ab dem 01. Des darauffolgenden Monats besteht kein Vergütungsanspruch mehr.

Wird ein Gerät aus dem Gerätepool wieder entnommen und erneut eingesetzt, lebt die Verpflichtung des AN zur Erbringung der Leistungen ab dem Tag der erneuten Inbetriebnahme wieder auf. Ab diesem Zeitpunkt hat der AN Anspruch auf die in der Anlage A1 (Preisblatt) für das betreffende Gerät ausgewiesene Vergütung.

(3) Soweit der AN bei der Übergabe der abgerufenen Geräte zusätzliche Herstellergarantien oder anderweitige Garantieerklärungen übergibt, sind diese zugunsten der TK verbindlich. Bei solchen Garantien handelt es sich um selbständige Erklärungen des AN bzw. des Herstellers, die neben diesem Rahmenvertrag gelten. Die TK ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die vom AN oder von einem Hersteller innerhalb einer Garantieerklärung eingeräumten Rechte geltend zu machen. Sämtliche Regelungen dieses Rahmenvertrages bleiben von den Regelungen eventueller Garantieerklärungen unberührt.

15.3 Abwicklung der Lieferung

(1) Der AN ist neben der Lieferung der Geräte auch zur Herstellung der Betriebsbereitschaft verpflichtet. Diese umfasst die Deinstallation des Altgerätes, die Installation und Inbetriebnahme der gelieferten Geräte sowie die Durchführung des Abnahmeverfahrens. Die Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus der LB (Anlage V2).

(2) Der jeweilige Bestimmungsort der Lieferung wird von der TK im Einzelabruf angegeben und ist auch der Erfüllungsort der jeweils abgerufenen Leistungen (Bringschuld).

(3) Die TK erklärt die Abnahme der jeweils gelieferten Geräte gem. der LB (Anlage V2). Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der betroffenen Geräte geht mit der Abnahme der Geräte durch die TK auf diese über. Die Übereignung der Geräte auf die TK erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises.

(4) Der AN ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße und umweltgerechte kostenfreie Entsorgung der Verpackungsmaterialien zu sorgen.

Teil B: Instandhaltung von Hardware (EVB-IT Instandhaltung)

1 Geltung der AGB

Für Einzelaufträge über Instandhaltungsleistungen gelten die EVB-IT Instandhaltungs-AGB in der jeweils bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Die Rangfolge der Geltung ergibt sich aus Teil A Nummer 2 (Bestandteile der Rahmenvereinbarung).

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- ☒ Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft (Störungsbeseitigung)
- ☒ Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft (vorbeugende Maßnahmen)
- ☒ Helpdesk
- ☒ Sonstige Instandhaltungsleistungen [gem. Anlage V2 \(LB\)](#), insbesondere [Ziff. 3.8](#).

3 Beschreibung der Hardware, die Gegenstand der Instandhaltungsleistungen ist

Der Auftragnehmer erbringt nach Einzelauftrag einzelne oder alle der in Nummer 2 genannten Instandhaltungsleistungen für die in [Anlage V2 \(LB\)](#) und [A2 \(vom AN ausgefüllter Fragenkatalog\)](#) bzw. [im Einzelabruf](#) genannte Hardware.

4 Beginn / Dauer / Kündigung der Instandhaltungsleistungen

4.1 Beginn / Dauer der Instandhaltungsleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beginnend mit

- ☒ dem Tag nach der Lieferung der jeweiligen Hardware
- ☐ im Einzelauftrag genannten Zeitpunkt
- ☐ zu dem/n in Anlage Nr. _____ vereinbarten Zeitpunkt(en)

jeweils

- ☐ unbefristet,
 - ☐ mindestens jedoch für die Dauer von _____ Monaten (Mindestvertragsdauer)
- ☒ für die Dauer von: [Jeweils bis zum Vertragsende \(spätestens 84 Monate nach Zuschlagserteilung, siehe hierzu Teil A der Rahmenvereinbarung\)](#). Die Instandhaltungsleistung wird nicht für [eingelagerte oder zurückgegebene Geräte im Sinne der Anlage V2 \(LB\)](#) erbracht. Für [zurückgegebene oder eingelagerte Vergütung entfällt ab dem 01. des darauffolgenden Monats der Vergütungsanspruch des AN gem. des Preisblatts \(Anlage A1\)](#).

- ☐ für den/die in Anlage Nr. _____ vereinbarten Zeitraum/Zeiträume
- ☐ für den/die im Einzelauftrag vereinbarten Zeitraum/Zeiträume

die vereinbarten Instandhaltungsleistungen zu erbringen.



4.2 Kündigung von Einzelaufträgen über Instandhaltungsleistungen

- ☒ Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist 9 Monat(e) zum Ablauf eines Kalendermonats. Die Instandhaltungsleistung wird nicht für eingelagerte oder zurückgegebene Geräte im Sinne der Anlage V2 (LB) erbracht. Für zurückgegebene oder eingelagerte Vergütung entfällt ab dem darauffolgenden Monat der Vergütungsanspruch des AN gem. des Preisblatts (Anlage A1).
- ☐ Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist _____ Monat(e) zum Ablauf des _____ Vertragsjahres seit Lieferung aus dem jeweiligen Einzelauftrag.
- ☐ Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ist der Auftraggeber nicht zur Teilkündigung eines Einzelauftrages berechtigt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 17.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung gemäß Ziffer 17.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB (dauerhafte Außerbetriebnahme von Hardware) aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 17.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.
- ☐ Der Auftraggeber hat das Recht, mit Wirkung zum Ende der Rahmenvereinbarung, einzelne oder alle Einzelaufträge zu kündigen. Ziffer 17.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB Satz 2 gilt entsprechend.

5 Vergütung

5.1 Vergütung für die Instandhaltungsleistungen

Die Vergütung für die vereinbarten Instandhaltungsleistungen ergibt sich gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und abweichend bzw. ergänzend aus den Regelungen dieses Moduls. Soweit ein Pauschalpreis für Instandhaltungsleistungen vereinbart ist, ist dieser die Instandhaltungspauschale im Sinne dieses Moduls.

5.2 Vergütung für Ersatzgegenstände*

- ☐ Bei Vergütung nach Aufwand werden Ersatzgegenstände* (Ersatzhardware*, Ersatzteile*, Verschleißteile* und Verbrauchsmaterialien*) gemäß Anlage Nr. _____ vergütet.
- ☐ Abweichend von den EVB-IT Instandhaltungs-AGB wird vereinbart, dass der Pauschalpreis* für die Instandhaltungsleistungen (Instandhaltungspauschale) nicht die in Anlage _____ genannten Kosten für die dort ausgewiesenen Ersatzgegenstände* enthält.

5.3 Fälligkeit und Zahlung

Die Vergütung für die Instandhaltungsleistungen ist abweichend von Ziffer 10.3 EVB-IT Instandhaltungs-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern

- ☐ quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals.
 - ☐ jährlich bis zum _____ des laufenden Jahres.
 - ☐ einmalig zum _____.
 - ☐ gemäß Anlage Nr. _____.
-
- ☐ Die Vergütung für die Instandhaltungsleistungen ist abweichend von Ziffer 10.5 EVB-IT Instandhaltungs-AGB nicht 30 Tage, sondern _____ Tage nach Fälligkeit und Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 33 von 74

6 Servicezeiten* für die Instandhaltungsleistungen

Tage	Störungsbeseitigung gemäß Nummer 6.1	Hotline gemäß Nummer 6.3	ggf. sonstige Instandhaltungsleistungen gemäß Nummer 6.4
an Arbeitstagen Mo-Do	Gem. Anlage V2 (LB) nebst ihren Anlagen.		
an Arbeitstagen Freitags			
an Samstagen			
an Sonntagen			
an Feiertagen am Erfüllungsort			

7 Art und Umfang der Instandhaltungsleistungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 1.6 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Hinblick auf die Hardware gemäß Anlage Nr. _____ auch solche Instandhaltungsleistungen zu erbringen, die vom Herstellersupport abhängen und für die der Hersteller diesen Support nicht mehr anbietet.

7.1 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft (Störungsbeseitigung)

7.1.1 Leistungsumfang

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Störungen* der Hardware mit Ausnahme der in Anlage Nr. _____ genannten Hardware zu beseitigen.
- ☐ Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.3 EVB-IT Instandhaltungs-AGB zur Übernahme neuer Hardware oder Hardwareteile im Rahmen der Störungsbeseitigung nicht verpflichtet.
- ☒ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage [V2 \(LB\)](#).

7.1.2 Kenntniserlangung von Störungen*

7.1.2.1 Störungsmeldung durch den Auftraggeber

Die Störungsmeldung erfolgt an folgende Adresse:

Art des Kontakts	Kontaktdaten
Name/Firma:	
Organisationseinheit/Abteilung:	
☐ Postanschrift:	



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 34 von 74

Art des Kontakts	Kontaktdaten
☐ Telefon:	
☐ E-Mail:	
☐ Web-Adresse des Ticketsystems	

wie folgt:

- ☐ auf einem Störungsmeldeformular gemäß Anlage Nr. ____.
- ☒ mit Ticketsystem*
- ☐ des Auftragnehmers,
- ☒ des Auftraggebers,
- welches
- ☐ unter der oben angegebenen Web-Adresse erreichbar ist.
- ☒ wie folgt. [Gem. V2 \(LB\)](#), insbesondere Ziff. 3.2.1 über die Plattform des Anbieters Lomnido u. a. zur Verfügung gestellt wird. [Die AN-seitige Implementierung der Dataclearing-Instanz Lomnido wird nicht gesondert vergütet.](#)
- ☐ formlos.

7.1.2.2 Anderweitige Kenntniserlangung von Störungen*

- ☐ Der Auftragnehmer ist zur Feststellung von Störungen* (Monitoring) mit Hilfe des Überwachungssystems ____ (Produktbezeichnung) verpflichtet. Dieses Überwachungssystem muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. ____ genügen.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in dem in Anlage Nr. ____ genannten Umfang selbst Kenntnis von Störungen* zu verschaffen.

7.1.3 Reaktions- und Wiederherstellungszeiten*

- ☒ Es werden folgende Reaktions- und Wiederherstellungszeiten* vereinbart:

Störungsklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernder Mangel	Gem. Anlage V2 (LB) nebst ihren Anlagen.	
Betriebsbehindernder Mangel		
Leichter Mangel		

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung innerhalb der in Nummer 5 des Vertrages oder Ziffer 5.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB für die Störungsbeseitigung vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*. Der Störungsmeldung gleichgestellt ist der Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer Kenntnis von der Störung* erlangt hat oder hätte gemäß Nummer 6.1.2.2 erlangen können.



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 35 von 74

- ☐ Abweichend davon beginnen und laufen die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten* für Störungen* der Klassen _____
 - ☐ auch außerhalb der vereinbarten Servicezeiten*, d.h. an allen Tagen rund um die Uhr.
 - ☐ auch innerhalb der folgenden Zeiten: _____
 - ☐ gemäß dieser Anlage _____
- ☐ Die Reaktionszeiten* und Wiederherstellungszeiten* werden abweichend von den Definitionen in den EVB-IT Instandhaltungs-AGB wie folgt definiert: _____
- ☐ Die Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* werden in Anlage Nr. _____ für die dort abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB definierten Störungsklassen festgelegt.

Ergänzend zu Ziffer 11.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB können in Nummer 10 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertrags-strafen vereinbart werden.

7.1.4 Vergütung

- ☐ Die Vergütung für die Störungsbeseitigung ist nicht in der Vergütung für die Instandhaltungsleistungen gemäß Nummer 4.1 enthalten, sondern erfolgt nach Aufwand gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und Zuschlagstabelle dieses Moduls.
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.
- ☒ Die Vergütung erfolgt gem. Anlage A1 (Preisblatt).

7.2 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft (vorbeugende Maßnahmen)

7.2.1 Leistungsumfang

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu bestimmten Leistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft gemäß Anlage V2 (LB).
- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vollumfänglichen Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB.
 - ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen* der Hardware zu vermeiden. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
oder
 - ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für folgende Hardware _____ oder für die in Anlage Nr. _____ aufgeführte Hardware angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen* zu vermeiden. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.3 EVB-IT Instandhaltungs-AGB zur Übernahme neuer Hardware oder Hardwareteile im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft nicht verpflichtet.
- ☐ Der Auftragnehmer ist zur Feststellung des aktuellen Zustandes der Hardware (Monitoring) mit Hilfe des Überwachungssystems _____ (Produktbezeichnung) verpflichtet. Dieses Überwachungssystem muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang selbst Kenntnis vom aktuellen Zustand der Hardware zu verschaffen.



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 36 von 74

7.2.2 Vergütung

- ☐ Die Vergütung für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft ist nicht in der Vergütung für die Instandhaltungsleistungen gemäß Nummer 4.1 enthalten, sondern erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Teil A, Nummer 13 und Zuschlagstabelle dieses Moduls.
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.
 - ☒ Die Vergütung erfolgt gem. Anlage A1 (Preisblatt).

7.3 Hotline

7.3.1 Umfang der Leistungen

- ☐ Der Auftragnehmer gewährt Hotline-Service gemäß Ziffer 2.4 der EVB-IT Instandhaltungs-AGB zu den in Nummer 5 vereinbarten Servicezeiten*.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.3 der EVB-IT Instandhaltungs-AGB, darf der Auftragnehmer für die Hotline nur Personal einsetzen,
 - ☐ das sachlich und fachlich so qualifiziert ist, dass auch komplexere Fragen zur Nutzung und Störungsmeldungen gelöst werden können.
 - ☐ das gemäß Anlage Nr. _____ qualifiziert ist.
- ☐ Im Rahmen der Hotline werden auch Fragen zur Nutzung der Hardware beantwortet.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Hotline Störungen*, soweit möglich, auch durch Teleservice* zu beseitigen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ist lediglich der in Anlage Nr. _____ aufgeführte Personenkreis berechtigt, die Hotline in Anspruch zu nehmen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.3 EVB-IT Instandhaltungs-AGB erfolgt die Hotline zu folgenden Zeiten _____ in englischer Sprache.
- ☐ Die Hotline kann auch in englischer Sprache angeboten werden.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme einzusetzen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ist der Auftragnehmer nur in nachfolgendem Umfang berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme für die Entgegennahme und Zuordnung von Anrufen einzusetzen,
 - ☐ soweit nur ein einheitliches Kennzeichen zur Identifizierung verwendet wird;
 - ☐ nicht mehr als _____ (Anzahl) Auswahlalternativen pro Ebene abgefragt werden;
 - ☐ der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens auf der _____ (z.B. zweiten) Ebene erfolgt;
 - ☐ der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens nach _____ (Anzahl) Minuten erfolgt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.6 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ist der Auftragnehmer berechtigt, die Hotline über _____ anzubieten (z.B. Mehrwertdienstenummer, Mobilfunknummer, Auslandsrufnummer).
- ☒ Weitere Regelungen zur Hotline ergeben sich aus Anlage Nr.: [Der AN stellt ein Helpdesk im Sinne der Anlage V2 \(LB\) zur Verfügung.](#)



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 37 von 74

7.3.2 Vergütung

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Hotline ist in der Instandhaltungspauschale* enthalten.
- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Hotline ist in der Instandhaltungspauschale* enthalten.
- ☐ Die Vergütung für die Hotline erfolgt nach Aufwand gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und Zuschlagstabelle dieses Moduls.
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

7.4 Sonstige Instandhaltungsleistungen

- ☒ Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage V2 (LB) konkret beschriebenen sonstigen Instandhaltungsleistungen.
- ☒ Keine gesonderte Vergütung für die sonstigen Instandhaltungsleistungen; die Vergütung für die sonstigen Instandhaltungsleistungen ist in der Instandhaltungspauschale* enthalten.
- ☐ Die gesonderte monatliche Pauschale für die sonstigen Instandhaltungsleistungen beträgt _____.
- ☐ Die Vergütung für die sonstigen Instandhaltungsleistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Anlage Nr. _____ der Rahmenvereinbarung und Zuschlagstabelle dieses Moduls.
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

7.5 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

7.5.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

- ☐ Die Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

7.5.2 Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand

- ☐ Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand ergeben sich aus folgender Tabelle.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kategorie	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze gemäß Anlage Nr. _____ Montag bis Freitag (Arbeitstage) außerhalb der zuschlagsfreien Zeiten	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze gemäß Anlage Nr. _____ Samstag von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze gemäß Anlage Nr. _____ Samstag von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze gemäß Anlage Nr. _____ Son- und Feiertage von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze gemäß Anlage Nr. _____ Son- und Feiertage von _____ bis _____

Festlegung der zuschlagsfreien Zeiten:



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 38 von 74

Arbeitstag	Zuschlagsfreie Zeiten
Montag bis Donnerstag	von ____ bis ____ Uhr
Freitag	von ____ bis ____ Uhr

☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. ____.

7.5.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- ☐ Abweichend von Ziffer 10.2.4 Satz 2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- ☐ Abweichend von Ziffer 10.2.4 Sätze 2 und 3 EVB-IT Instandhaltungs-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- ☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. ____.

7.5.4 Reisekosten/Nebenkosten*/Materialkosten/Reisezeiten

- ☐ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- ☒ Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage A1 (Preisblatt).
- ☒ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. ____.
- ☒ Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. ____.
- ☒ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. ____.

7.6 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- ☐ Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. ____ vereinbart.

8 Abnahme

- ☒ Regelungen zur Abnahme für die Leistungen ergeben sich aus Anlage V2 (LB).

9 Mängelhaftung (Gewährleistung)

- ☐ Es gilt Ziffer 13.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB mit der Maßgabe, dass für Sach- und Rechtsmängel die Verjährungsfrist statt 24 Monate ____ Monate beträgt.
- ☐ Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. ____.



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 39 von 74

- ☐ Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 13.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB), gilt nicht.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

10 Regelung entfällt

11 Vertragsstrafen

11.1 Nichteinhaltung von vereinbarten Reaktionszeiten*

- ☐ Ziffer 11.2 der EVB-IT Instandhaltungs-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart	Überschreitung um	Vertragsstrafe

insgesamt pro Vertragsjahr jedoch maximal _____

- ☐ Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. _____.

11.2 Nichteinhaltung von vereinbarten Wiederherstellungszeiten*

- ☐ Ziffer 11.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Wiederherstellungszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart	Überschreitung um	Vertragsstrafe

insgesamt pro Vertragsjahr jedoch maximal _____

- ☐ Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Wiederherstellungszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. _____.

11.3 Sonstige Vertragsstrafen

- ☐ Für jeden Verstoß gegen Ziffer 1.4 oder Ziffer 1.5 der EVB-IT Instandhaltungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

12 Weitere Regelungen

12.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 40 von 74

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung Ü 1, 2 oder 3 ¹	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen

Fußnote	Erläuterung
1	Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

- ☐ Abweichend von Ziffer 9.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. _____ nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

12.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☐ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage _____ zu beachten.
- ☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____

12.3 Nutzungssperre/besondere technische Merkmale

- ☐ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen keine Nutzungssperren auf.
- ☐ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende Nutzungssperren auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende technische Merkmale **nicht** auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

12.4 Teleservice* (Remoteservice)

Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

12.5 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 20 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
- ☒ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage [V3 \(Regelungen zur Auftragsverarbeitung\)](#) eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß Art. 28 DSGVO).
- ☐ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 41 von 74

12.6 Dokumentation

- ☐ Abweichend von Ziffer 7 EVB-IT Instandhaltungs-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die durchgeführten Instandhaltungsleistungen nicht in deutscher sondern in _____ Sprache.
- ☐ Ergänzend zu Ziffer 7 EVB-IT Instandhaltungs-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die durchgeführten Instandhaltungsleistungen, wie in Anlage Nr. _____ vorgesehen.

12.7 Erfüllungsort

- ☐ Erfüllungsort ist _____.

13 Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen durch den Auftragnehmer

- ☒ Soweit der Auftraggeber Ziffer 6.4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB die Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen wünscht, erfolgt diese gemäß Anlage Nr. _____ durch (Mehrfachauswahl möglich)
 - ☐ Beseitigung,
 - ☒ Verwertung einschl. Recycling,
 - ☒ Wiederverwendung.
 - ☐ für folgende ausgetauschte Gegenstände _____ gegen gesonderte Vergütung gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen erfolgt nicht durch den Auftragnehmer.

14 Sonstige Vereinbarungen

- ☒ Sonstige Vereinbarungen:

14.1 Leistungsübersicht

Sämtliche durch Einzelabruf vom AN gelieferte Geräte sind von diesem instandzuhalten. Die Instandhaltungsverpflichtung beginnt jeweils unmittelbar nach Lieferung eines Gerätes. Für die Durchführung der Instandhaltung gelten neben den Bestimmungen dieses Vertrages die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die EVB-IT Instandhaltung.



Teil B: Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung)

1 Geltung der AGB

Für Einzelaufträge über Dienstleistungen gelten die EVB-IT Dienstleistungs-AGB in der jeweils bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Die Rangfolge der Geltung ergibt sich aus Teil A Nummer 2 (Bestandteile der Rahmenvereinbarung).

2 Überblick über die Leistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber auf Basis von Einzelaufträgen folgende Dienstleistungen:

- ☒ Beratung
- ☐ Projektleitungsunterstützung
- ☐ Schulung
- ☐ Einführungsunterstützung
- ☐ Betreiberleistungen
- ☐ Benutzerunterstützungsleistungen
- ☐ Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit
- ☐ Unterstützung bei Planungsleistungen
- ☐ Unterstützung bei Softwareentwicklung
- ☐ Hotline
- ☒ sonstige Dienstleistungen gemäß der LB (Anlage V2) sowie dem Produktkatalog (Anlage L3).

3 Beschreibung der Leistungen/Laufzeit und Kündigung

3.1 Art, Umfang und Termine

Art, Umfang und Termine der auf Abruf zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Einzelauftrag unter Beachtung der Festlegungen aus dieser Rahmenvereinbarung.

- ☒ Der Mindestvorlauf für den Abruf beträgt: gem. Ziff. 3.9 der Anlage V2 (LB).
- ☐ Feiertage im Sinne dieses Vertrages sind die Feiertage in _____ (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB)

3.2 Abweichende Kündigungsregelung

- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist für einen Einzelauftrag _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (z.B. Kalendermonats/Kalendervierteljahres/Kalenderjahres).
- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit des Einzelauftrags ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 43 von 74

4 Vergütung

4.1 Vergütung nach Aufwand

Soweit für den Einzelauftrag eine Vergütung nach Aufwand vorgesehen ist, gelten die Regelungen gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und abweichend bzw. ergänzend die Regelungen dieses Moduls.

- ☐ die Tagessätze und ggf. weitere Konditionen, z.B. Obergrenzen, ergeben sich dem Miniwettbewerb gemäß Anlage Nr. _____.

4.1.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

- ☐ Die Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

4.1.2 Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand

- ☐ Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand ergeben sich aus folgender Tabelle.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kategorie	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze gemäß Anlage Nr. _____ Montag bis Freitag (Arbeitstage) außerhalb der zuschlagsfreien Zeiten	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze gemäß Anlage Nr. _____ Samstag von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze gemäß Anlage Nr. _____ Samstag von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze gemäß Anlage Nr. _____ Son- und Feiertage von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze gemäß Anlage Nr. _____ Son- und Feiertage von _____ bis _____

Festlegung der zuschlagsfreien Zeiten:

Arbeitstag	zuschlagsfreie Zeiten
Montag bis Donnerstag	von _____ bis _____ Uhr
Freitag	von _____ bis _____ Uhr

- ☒ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage [A1 \(Preisblatt\)](#).

4.1.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagessätzen

- ☐ Abweichend von Ziffer 9.2.4 Satz 2 EVB-IT Dienstleistungs-AGB können bei entsprechendem Nachweis pro Kalendertag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- ☐ Abweichend von Ziffer 9.2.4 Sätze 2 und 3 Dienstleistungs-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- ☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 44 von 74

4.1.4 Reisekosten/Nebenkosten*/Materialkosten/Reisezeiten

- ☐ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- ☒ Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. ____.
-
- ☒ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. ____.
-
- ☒ Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. ____.
-
- ☒ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. ____.

4.1.5 Fälligkeit und Zahlung

Die Vergütung ist abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB nicht monatlich nachträglich fällig, sondern

- ☐ zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats.
- ☐ wie folgt ____.
- ☐ gemäß Anlage Nr. ____.

4.1.6 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- ☐ Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. ____ vereinbart.

4.2 Vergütung zum Pauschalpreis

Soweit eine Vergütung zum Pauschalpreis vereinbart ist, ergibt sich diese

- ☒ gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen".
- ☐ aus dem Miniwettbewerb gemäß Anlage Nr. ____.

5 Service- und Reaktionszeiten*

5.1 Servicezeiten*

- ☐ Für die Leistungen gemäß Anlage Nr. ____ werden folgende Servicezeiten* vereinbart:

Tag	Uhrzeit
____ bis ____	von ____ bis ____ Uhr
An Sonntagen	von ____ bis ____ Uhr
An Feiertagen	von ____ bis ____ Uhr



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 45 von 74

☒ Weitere Vereinbarungen zu Servicezeiten* gemäß Anlage V2 (LB).

5.2 Reaktionszeiten*

☐ Für die Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ werden folgende Reaktionszeiten* vereinbart:

Leistung gemäß Anlage Nr.	Anlass/Problemkategorie	Reaktionszeit* in Stunden

☒ Die Reaktionszeiten* werden in Anlage V2 (LB) festgelegt.

Reaktionszeiten* beginnen ausschließlich mit Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt des vereinbarten Ereignisses während der vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten*.

Ergänzend können in Nummer 10 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

6 Anforderung an das Personal des Auftragnehmers und dessen Einsatz

Der Auftragnehmer ist in seiner Personaldisposition grundsätzlich frei,

☒ hat jedoch für die Leistungserbringung stets Personal einzusetzen, welches qualifiziert ist, wie aus Anlage V2 (LB), insbesondere Ziff. 3.9 ersichtlich.

☐ hat jedoch für die Leistungserbringung stets Personal einzusetzen, welches folgende Anforderungen erfüllt:

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung Ü 1, 2 oder 3 ¹	Sonstige Anforderungen, z. B. weitere Sicherheitsanforderungen

Fußnote	Erläuterung
1	Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes bzw. des jeweiligen Bundeslandes, je nachdem welches Gesetz für den jeweiligen Bezugsberechtigten anwendbar ist, hier auch angeben, wenn Überprüfung auf vorbeugenden personellen Sabotageschutz begrenzt ist.

☐ hat jedoch für die Leistungserbringung stets das Personal einzusetzen, dessen Personalprofile

- ☐ im Rahmen des Vergabeverfahrens für die Leistungserbringung durch ihn vorgelegt wurden.
- ☐ aus Anlage Nr. _____ ersichtlich sind,

Der Auftragnehmer darf benanntes Personal austauschen; dazu bedarf es der Einwilligung des Auftraggebers.



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 46 von 74

Der Auftraggeber wird seine Einwilligung unverzüglich erklären, wenn der Austausch zwingend notwendig ist, z. B. weil eine benannte Person dauerhaft erkrankt ist, das Unternehmen verlassen hat oder sonst ein Fall von Unmöglichkeit vorliegt. Zwingend notwendig ist der Austausch jedoch insbesondere nicht, wenn die Person beim Auftragnehmer oder Dritten anderweitig eingesetzt werden soll. Im Rahmen des Austauschs ist vom Auftragnehmer eine Ersatzperson zu benennen, deren Bewertung anhand der ursprünglich herangezogenen Kriterien nicht zu einem schlechteren Ergebnis führt als bei der ausgetauschten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den sofortigen Austausch einer oder mehrerer für die Leistungserbringung eingesetzter Personen des Auftragnehmers zu verlangen, wenn diese den Anforderungen nicht gerecht werden oder sonst ein wichtiger Grund in der Person oder ihrem Verhalten vorliegt oder sonst durch den Auftragnehmer zu vertreten ist. Dem Auftragnehmer stehen in diesem Fall keine Ansprüche, z. B. auf Schadensersatz, Verdienstausschlag oder Sonstiges, gegen den Auftraggeber zu.

- ☐ Der Auftragnehmer darf das im Rahmen eines Einzelauftrags eingesetzte Personal austauschen, dazu bedarf es der Einwilligung des Auftraggebers / des Bezugsberechtigten.

Der Auftraggeber / der Bezugsberechtigte wird seine Einwilligung unverzüglich erklären, wenn der Austausch zwingend notwendig ist, z. B. weil eine Person dauerhaft erkrankt ist, das Unternehmen verlassen hat oder sonst ein Fall von Unmöglichkeit vorliegt. Zwingend notwendig ist der Austausch jedoch insbesondere nicht, wenn die Person beim Auftragnehmer oder Dritten anderweitig eingesetzt werden soll. Im Rahmen des Austauschs ist vom Auftragnehmer eine Ersatzperson zu benennen, deren Bewertung anhand der ursprünglich herangezogenen Kriterien nicht zu einem schlechteren Ergebnis führt als bei der ausgetauschten.

Der Auftragnehmer übernimmt die durch den Personalaustausch entstehenden Kosten. Dies gilt insbesondere für Einarbeitungsaufwände. Dieser Aufwand ist dem Auftraggeber auf Aufforderung in Leistungsnachweisen separat auszuweisen. Nach Möglichkeit arbeiten ausscheidende Personen des Auftragnehmers neue Personen ein.

- ☐ Ist der Auftraggeber nicht selbst bezugsberechtigt, werden die Rechte gemäß dieser Nummer durch den/die folgenden Bezugsberechtigten ausgeübt: _____.
- ☐ Ist der Auftraggeber nicht selbst bezugsberechtigt, werden die Rechte gemäß dieser Nummer durch den/die Bezugsberechtigten selbst ausgeübt.
- ☐ Weitere Regelungen zum Personaleinsatz ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. _____ nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- ☐ Regelungen zum Personaleinsatz ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

7 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

- ☐ Folgende Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers werden abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB vereinbart: _____.
- ☐ Die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers ergeben sich abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB aus Anlage Nr. _____



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 47 von 74

8 Abweichende Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen, Erfindungen

Für folgende Leistungsergebnisse werden von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Nutzungsrechte vereinbart:

- ☐ Für die Ergebnisse der Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird, vorbestehende Werke jedoch ausgenommen.
- ☐ Für die Ergebnisse der Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass eine gewerbliche Verbreitung uneingeschränkt möglich ist.
- ☐ Für die Ergebnisse der Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass jegliche gewerbliche Verbreitung ausgeschlossen ist.
- ☐ Von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Nutzungsrechte sind in Anlage Nr. _____ geregelt.
- ☐ Für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gelten abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB die Regelungen in Anlage Nr. _____.

9 Quellcode*

Im Falle der Erstellung oder Bearbeitung von Software:

- ☐ ist gemäß Ziffer 3.6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* auf folgendem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Quellcoderepository zu speichern: _____.
- ☐ wird abweichend von Ziffer 3.6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* wie folgt gespeichert und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt: _____.
- ☐ wird abweichend von Ziffer 3.6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* nicht täglich sondern _____ (z.B. am Ende jeder Arbeitswoche) abgespeichert.
- ☐ erfolgt die Übergabe des Quellcodes* auch am Ende jedes Leistungsmonats in elektronischer Form auf einem Datenträger.

10 Regelung entfällt

11 Vertragsstrafen

- ☐ Als vertragsstrafenrelevant im Sinne von Ziffer 10.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten die im jeweiligen Einzelauftrag nach Nummer 3.1 vereinbarten Leistungstermine.
- ☐ Abweichend von Ziffer 10.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird für die in Anlage Nr. _____ genannten Leistungen die dort genannten Vertragsstrafen vereinbart.
- ☐ Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gilt die Vertragsstrafenregelung aus Ziffer 10.4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB.
- ☐ Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. _____.
- ☐ Für jeden Verstoß gegen Ziffer 1.5 oder Ziffer 1.6 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 48 von 74

- ☐ Für jeden Verstoß des Auftragnehmers gegen die Regelung im ersten Aufzählungspunkt der Ziffer 8.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

12 Weitere Regelungen

12.1 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☐ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage _____ zu beachten.
- ☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.
- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 19 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. _____ eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet.
- ☒ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage [V3 \(Regelungen zur Auftragsverarbeitung\)](#).

12.2 Teleservice* (Remoteservice)

- ☒ Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage [V2 \(LB\)](#) erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

12.3 Dokumentations- und Berichtspflichten

- ☐ Abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die Leistungen in Anlage Nr. _____ nicht in deutscher, sondern in _____ Sprache.
- ☒ Weitere Dokumentations- und Berichtspflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage [V2 \(LB\)](#).

13 Interessenkonflikt

- ☐ Regelungen zur Vermeidung eines Interessenskonfliktes ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

14 Pflichten nach Vertragsende

- ☐ Ergänzend zu Ziffer 16 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ergeben sich weitere Vereinbarungen zu den Pflichten des Auftragnehmers nach Vertragsende aus Anlage Nr. _____.



15 Sonstige Vereinbarungen

☒ Sonstige Vereinbarungen:

15.1 Vergütung der Dienstleistungen

(1) Mehr als zehn Zeitstunden pro Tag dürfen nicht geleistet und in Rechnung gestellt werden. Pausen sind auszuweisen und werden nicht vergütet.

(2) Angefangene Stunden werden anteilig mit einer kleinsten Einheit von voll geleisteten 0,25 Stunden vergütet und berechnet.

(3) Mit der Vergütung gemäß Absatz 1 sind alle Leistungen sowie alle Nebenkosten, Auslagen und Aufwendungen gleich aus welchem Rechtsgrund abgegolten, auch soweit ihnen im Preisblatt keine gesonderte Preisposition zugeordnet ist, oder sie nicht regelmäßig oder nur auf Verlangen der TK erbracht werden. Abgegolten sind insbesondere Kosten für die Einarbeitung, Reisekosten und -zeiten, Jour Fixes und Besprechungen, Kosten für Überstunden und Leistungszuschläge sowie Porto- und Telekommunikationskosten.

(4) Der Anspruch auf Vergütung wird nicht fällig vor Zugang einer prüffähigen, den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen genügenden Rechnung sowie des Leistungsnachweises

15.2 Austausch von Personen

(1) Der AN ist verpflichtet, nur fachkundige und zuverlässige Personen mit den in der LB (Anlage V2) genannten Qualifikationen einzusetzen. Der AN wird einen Austausch von Personen auf ein Mindestmaß beschränken.

(2) Im Falle von leistungs-, personen- oder verhaltensbedingten Verfehlungen von eingesetzten Personen, wird die TK gegenüber dem AN eine begründete Abmahnung unter Benennung der betreffenden Person aussprechen.

(3) Die TK kann den Austausch einer vom AN eingesetzten Person bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die TK - entsprechend Abs. 2 - aufgrund einer Verfehlung der betreffenden Person bereits eine Abmahnung ausgesprochen hat. Eine Gleichartigkeit der (erneuten) Verfehlung ist nicht erforderlich. Die Gründe müssen nachvollziehbar, sachbezogen und willkürfrei dargelegt und im Streitfall durch Dokumente oder Aussagen von TK Mitarbeitern belegbar sein.

(4) Bei einer besonders schweren Verfehlung (z. B. Diebstahl, Verletzung des Datengeheimnisses) tauscht der AN die Person unverzüglich aus, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung durch die TK bedarf. Das Vorliegen einer besonders schweren Verfehlung muss die TK nachvollziehbar, sachbezogen und willkürfrei darlegen und im Streitfall durch Dokumente oder Aussagen von TK Mitarbeitern belegen können.

(5) Bei einem Austausch ist der AN verpflichtet, unverzüglich eine entsprechend Abs. 1 qualifizierte Person als Ersatz zur Verfügung zu stellen. Die Einarbeitung erfolgt auf Kosten des AN. Kann der AN nicht oder nicht unverzüglich einen geeigneten Ersatz beschaffen, so steht der TK, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche, nach angemessener Fristsetzung das Recht zur fristlosen, außerordentlichen Kündigung zu. Ist dem AN nachweislich die Zurverfügungstellung eines geeigneten Ersatzes unmöglich, ist die Fristsetzung entbehrlich.

EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 50 von 74

(6) Der Anspruch auf Austausch einzelner Personen lässt die Regelungen über die fristlose, außerordentliche Kündigung dieses Vertrags unberührt.



Teil B: Überlassung von Standardsoftware auf Zeit (EVB-IT Überlassung Typ B)

1 Geltung der AGB

Für Einzelaufträge über die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware gelten die EVB-IT Überlassung-AGB (Typ B) in der jeweils bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Die Rangfolge der Geltung ergibt sich aus Teil A Nummer 2 (Bestandteile der Rahmenvereinbarung).

2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

☒ Überlassung von Standardsoftware auf Zeit

Zur Erfüllung seiner Instandhaltungsverpflichtung (insbesondere für PROD und QS-Umgebung) ist der AN verpflichtet, der TK für die Dauer dieses Vertrages Verwaltungssoftware zu den Ergänzenden Vertragsbedingungen für die EVB-IT Überlassung Typ B zu überlassen. Die Nutzungsrechte sind im Auftrag der TK zu beschaffen. Nutzungsrechtenehmerin ist die TK, so, dass eine etwaige Verlängerung der Nutzungsrechte auch im Falle eines AN-Wechsels gegeben ist. Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten vorrangig vor den Ergänzenden Vertragsbedingungen. Die Software ist auf den Standardserversystemen der der TK und auf einem Ausweichrechenzentrum der TK zu installieren. Einzelheiten und Anforderungen an die Verwaltungssoftware ergeben sich aus der LB (Anlage V2).

3 Überlassung von Standardsoftware

- ☒ Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber auf dessen nach Einzelauftrag Standardsoftware auf Zeit, ggf. einschließlich sonstiger Leistungen gemäß Anlage V2 (LB).
- ☐ Folgende Eigenschaften werden vom Auftragnehmer zugesichert: _____.
- ☐ Der Auftragnehmer versichert, dass die in Anlage Nr. _____ aufgelistete Software die dort genannten Eigenschaften aufweist.

Die Überlassung erfolgt beginnend

- ☐ zu dem im Einzelauftrag genannten Zeitpunkt
- ☐ zu dem/n in Anlage Nr. _____ vereinbarten Zeitpunkt(en)
- ☒ mit Zuschlagserteilung

jeweils

- ☐ unbefristet,
- ☐ mindestens jedoch für die Dauer von _____ Monaten (Mindestvertragsdauer)
- ☐ für die Dauer von _____ Monaten
- ☐ für den/die in Anlage Nr. _____ vereinbarten Zeitraum/Zeiträume
- ☐ für den/die im Einzelauftrag vereinbarten Zeitraum/Zeiträume.
- ☒ für die Dauer der Laufzeit der Rahmenvereinbarung.

EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 52 von 74

4 Vergütung

Die Vergütung für die vereinbarten Leistungen ergibt sich

- ☒ gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen".
- ☐ Aus dem Miniwettbewerb gemäß Anlage Nr. _____.

4.1 Fälligkeit und Zahlung

Die Vergütung ist

- ☐ monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig
- ☐ quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals.
- ☐ jährlich bis zum _____ des laufenden Jahres.
- ☐ einmalig zum _____.
- ☒ gemäß Anlage [Rahmenvereinbarung Teil A](#).

4.2 Regelung entfällt.

5 Dokumentation

- ☐ Sprache/Form (ergänzend/abweichend von Ziffer 2.2 EVB-IT Überlassung Typ B): _____
- ☐ Vervielfältigungsrecht
 - ☐ Die Dokumentation der Standardsoftware* gemäß Anlage Nr. _____, dort _____ kann _____fach vervielfältigt werden.
 - ☐ Ergänzende Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

6 Besondere Nutzungsvereinbarungen gemäß Ziffer 3.2 EVB-IT Überlassung Typ B

6.1 Mehrfachnutzung

- ☐ Der Umfang der Mehrfachnutzung ergibt sich aus Anlage Nr. _____, d.h. die Standardsoftware* darf in dem dort genannten Umfang mehrfach gleichzeitig genutzt werden.

6.2 Systemumgebung

- ☐ Die Systemumgebung zur Nutzung der Standardsoftware* ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Standardsoftware* wird in einer beliebigen Systemumgebung* genutzt.

7 Kopier- oder Nutzungssperren gemäß Ziffer 3.7 EVB-IT Überlassung Typ B

- ☐ Dem Auftragnehmer sind Kopier- oder Nutzungssperren in der Standardsoftware* bekannt. Einzelheiten siehe Anlage Nr. _____.

8 Kündigung (abweichend von Ziffer 4.1 EVB-IT Überlassung Typ B)

- ☐ Es wird eine Kündigungsfrist von _____ Monaten vereinbart.



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 53 von 74

9 Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken bei Kündigung der Nutzungsrechte bzw. nach Ende der Überlassungsdauer

- ☐ Der Auftraggeber ist berechtigt, nach dem Ende der Überlassungsdauer (wegen Zeitablauf, wegen Kündigung durch den Auftraggeber oder ordentlicher Kündigung durch den Auftragnehmer) eine Kopie der Standardsoftware* einschließlich der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken
- ☐ gegen gesonderte Vergütung gemäß Anlage Nr. _____
 - ☐ ohne gesonderte Vergütung zu behalten.
- ☐ Der Auftraggeber ist berechtigt, nach dem Ende der Überlassungsdauer (wegen außerordentlicher Kündigung durch den Auftragnehmer) eine Kopie der Standardsoftware* einschließlich der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken
- ☐ gegen gesonderte Vergütung gemäß Anlage Nr. _____
 - ☐ ohne gesonderte Vergütung zu behalten.

10 Störungsmeldung und Nacherfüllung

10.1 Adresse für Störungsmeldung gemäß Ziffer 7.4 EVB-IT Überlassung Typ B

Die Störungsmeldung erfolgt an folgende Adresse:

Art des Kontakts	Kontaktdaten
☐ Name/Firma:	
☐ Organisationseinheit/Abteilung:	
☐ Postanschrift:	
☐ Telefon:	
☐ E-Mail:	
☐ Web-Adresse des Ticketsystems	

wie folgt:

- ☐ auf einem Störungsmeldeformular gemäß Anlage Nr. _____.
- ☒ mit Ticketsystem*
- ☐ des Auftragnehmers,
 - ☒ des Auftraggebers,
- welches
- ☐ unter der oben angegebenen Web-Adresse erreichbar ist.
 - ☒ wie folgt zur Verfügung gestellt wird [vgl. Ziff. 7.1.2.1 von Teil B, Instandhaltung von Hardware \(EVB-IT Instandhaltung\)](#).
- ☐ formlos.



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 54 von 74

10.2 Annahme der Störungsmeldung, Ergänzende Vereinbarungen zu Bereitschafts- und Reaktionszeiten

Die Störungsmeldung wird während folgender üblicher Geschäftszeit des Auftragnehmers angenommen: _____

☐ Ergänzende Vereinbarung zu Bereitschafts- und Reaktionszeiten gemäß Anlage Nr. _____

10.3 Telefonische Unterstützung

☐ Telefonische Unterstützung des Auftraggebers erfolgt nach gesonderter Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

11 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 11 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ B) ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.

☒ Die Parteien treffen Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage [V3 \(Regelungen zur Auftragsverarbeitung\)](#).

12 Erfüllungs- und Lieferort

☐ Erfüllungsort ist _____.

☐ Lieferort (falls abweichend vom Erfüllungsort) ist _____.

13 Sonstige Vereinbarungen

☒ Sonstige Vereinbarungen:

13.1 Verwaltungssoftware

- (1) Der AN ist verpflichtet, Verwaltungssoftware zu installieren und einzusetzen, mit der der AN seine Leistungsverpflichtung sowohl im Rahmen der Instandhaltung als auch im Rahmen der Optimierung vertragsgemäß erfüllt.
- (2) Grundsätzlich bedient und verwaltet der Remote Manager die Verwaltungssoftware. Der TK ist allerdings gestattet, die Software vollumfänglich zu nutzen. Hierzu erhält sie im Rahmen der zeitlich befristeten Softwareüberlassung das Recht, dass maximal von 20 Administratoren auf die Verwaltungssoftware vollumfänglich zugegriffen werden kann. Die erforderliche Einweisung zur vollumfänglichen Nutzung der Software durch die TK Mitarbeiter wird vom Remote Manager vorgenommen.
- (3) Eine Überlassung von Aktualisierungen (Releases), Updates etc. erfolgt nicht nur im Rahmen der Mängelbeseitigung. Der AN ist verpflichtet, diese der TK kostenlos nach Veröffentlichung zu überlassen. Im Übrigen wird auf die LB (Anlage V2) verwiesen.
- (4) Abweichend von Ziff. 5 der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die EVB-IT Überlassung Typ B ist die Vergütung für sämtliche Leistungen betreffend die Überlassung der Verwaltungssoftware durch die Entrichtung der Software-Pauschale gem. Ziff. 5.1 der LB (Anlage V2) abgegolten.
- (5) Nach Beendigung des Vertrages ist der AN verpflichtet, die Software zu deinstallieren und sämtliche Daten, die über die Verwaltungssoftware gewonnen werden, der TK vollumfänglich in geeigneter elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.



13.2 Online-Portal

(1) Der AN stellt der TK während der Vertragslaufzeit ein Online Portal zur Verfügung mit dem technische Informationen zu allen vom AN gelieferten Geräten einsehbar sind. Die genauen Anforderungen an bereitzustellenden Informationen ergeben sich aus der LB (Anlage V2).

(2) Der AN hält dazu auf einem oder mehreren Servern samt den jeweils erforderlichen Speicherkapazitäten zum dauerhaften Ablegen der erforderlichen Daten, bereit. Der AN hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um Datenverluste zu vermeiden. Die von dem AN verwendeten Server müssen auf dem Gebiet der Europäischen Union liegen.

Teil B: Pflege von Standardsoftware (EVB-IT Pflege S)

1 Geltung der AGB

Für Einzelaufträge über die Pflege von Standardsoftware gelten die EVB-IT Pflege S-AGB in der jeweils bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Die Rangfolge der Geltung ergibt sich aus Teil A Nummer 2 (Bestandteile der Rahmenvereinbarung).

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- ☒ Dauerhafte Überlassung neuer Programmstände*
- ☒ Störungsbeseitigung
- ☒ Hotline/Helpdesk gem. Anlage V2 (LB).
- ☒ Sonstige Pflegeleistungen

3 Beschreibung der Standardsoftware*, die Gegenstand der Pflegeleistungen ist

Der Auftragnehmer erbringt auf Abruf einzelne oder alle der in Nummer 2 genannten Pflegeleistungen für die in [Anlage V2 \(LB\) nebst Anlagen](#) genannte Software.

4 Beginn / Dauer / Kündigung der Pflegeleistungen

4.1 Beginn / Dauer der Pflegeleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beginnend mit

- ☐ dem im Einzelauftrag genannten Zeitpunkt
- ☒ dem Tag nach der Lieferung der Standardsoftware*
- ☐ zu den in Anlage Nr. _____ vereinbartem/n Zeitpunkt(en)

jeweils

- ☐ unbefristet,
 - ☐ mindestens jedoch für die Dauer von _____ Monaten (Mindestvertragsdauer)
- ☒ für die Dauer [der Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung](#).
- ☐ für den/die in Anlage Nr. _____ vereinbarten Zeitraum/Zeiträume
- ☐ für den/die im Einzelauftrag vereinbarten Zeitraum/Zeiträume.

die vereinbarten Pflegeleistungen zu erbringen.

4.2 Kündigung von Pflegeleistungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Pflege S-AGB beträgt die Kündigungsfrist _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr).
- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Pflege S-AGB ist der Auftraggeber nicht zur Teilkündigung berechtigt.



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 57 von 74

- ☐ Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT Pflege S-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung gemäß Ziffer 15.2 EVB-IT Pflege S-AGB (dauerhafte Außerbetriebnahme von Standardsoftware*) aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT Pflege S-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

5 Vergütung

5.1 Vergütung für die Pflegeleistungen

Die Vergütung für die vereinbarten Pflegeleistungen ergibt sich gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und abweichend bzw. ergänzend aus den Regelungen dieses Moduls. Soweit ein Pauschal festpreis für Pflegeleistungen vereinbart ist, ist dieser die Pflegepauschale im Sinne dieses Moduls.

5.2 Fälligkeit und Zahlung

Die Vergütung für die Pflegeleistungen ist abweichend von Ziffer 8.3 EVB-IT Pflege S-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern

- ☐ quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals.
- ☐ jährlich bis zum _____ des laufenden Jahres.
- ☐ einmalig zum _____.
- ☒ gemäß Anlage [vgl. Teil A.](#)

- ☐ Die Pflegepauschale ist abweichend von Ziffer 8.4 EVB-IT Pflege S-AGB nicht 30 Tage sondern _____ Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

6 Servicezeiten* für die Pflegeleistungen

- ☒ Die Servicezeiten ergeben sich aus Anlage [V2 \(LB\)](#).
- ☐ Die Servicezeiten ergeben sich aus nachfolgender Tabelle.

Tage	Störungsbeseitigung gemäß Nummer 7.2	Hotline gemäß Nummer 7.3	ggf. sonstige Pflegeleistungen gemäß Nummer 7.4
an Arbeitstagen Mo-Do	von bis	von bis	von bis
an Arbeitstagen Fr	von bis	von bis	von bis
an Samstagen	von bis	von bis	von bis



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 58 von 74

Tage	Störungsbeseitigung gemäß Nummer 7.2	Hotline gemäß Nummer 7.3	ggf. sonstige Pflegeleistungen gemäß Nummer 7.4
an Sonntagen	von bis	von bis	von bis
an Feiertagen am Erfüllungsort	von bis	von bis	von bis

7 Art und Umfang der Pflegeleistungen

7.1 Überlassung neuer Programmstände* der Standardsoftware*

- ☐ Die zu überlassenden Programmstände ergeben sich aus Anlage Nr. ____.
- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, verfügbare neue Programmstände* zu überlassen, wie nachfolgend geregelt:
- ☒ Patches*, Updates*
Zeitpunkt der Leistung
 - ☐ Auf Anforderung des Auftraggebers
 - ☒ Unverzüglich, sobald verfügbar
 - ☒ Upgrades*
Zeitpunkt der Leistung
 - ☐ Auf Anforderung des Auftraggebers
 - ☒ Unverzüglich, sobald verfügbar
 - ☒ Releases/ Versionen*
Zeitpunkt der Leistung
 - ☐ Auf Anforderung des Auftraggebers
 - ☒ Unverzüglich, sobald verfügbar
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, neue Programmstände* zur Umsetzung von in Anlage Nr. ____ genannten Gesetzes- und sonstigen Normänderungen (gemäß Ziffer 2.1.2 EVB-IT Pflege-S AGB) zu überlassen.
- ☒ Besondere Vereinbarung zur Installation der Programmstände* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage **V2 (LB)**.
- ☐ Regelung zur Abnahme der Installation der Programmstände* gemäß Anlage Nr. ____

7.1.1 Art der Lieferung der zu überlassender Programmstände*

Der Auftragnehmer liefert die Programmstände* wie folgt:

- ☐ auf Datenträger: Typ: ____, Kennzeichnung: ____.
- ☐ in folgender Form: ____ (z.B. durch Bereitstellung zum Download*).
- ☐ wie in Anlage Nr. ____ beschrieben.



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 59 von 74

7.1.2 Vergütung

Es erfolgt keine gesonderte Vergütung der Installation der neuen Programmstände*; die Vergütung für die Leistungen dieser Nummer ist in der Pflegepauschale ent-halten, sofern nicht nachfolgend Abweichendes geregelt ist.

- ☐ Ausgenommen hiervon ist die Installation der neuen Programmstände*, die nach Aufwand gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen"
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.)
- gesondert zu vergüten ist.

7.2 Störungsbeseitigung

7.2.1 Leistungsumfang

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Störungen* der Standardsoftware* gemäß Anlage V2 (LB) zu beseitigen.
- ☐ Der Auftragnehmer ist abweichend von Ziffer 2.2 EVB-IT Pflege S-AGB verpflichtet, soweit erforderlich, im Rahmen der Pflicht zur Bereitstellung einer Umgehungslösung auch Eingriffe in deren Objekt- bzw. Quellcode vorzunehmen.
- ☐ Der Auftragnehmer ist abweichend von Ziffer 2.2 EVB-IT Pflege S-AGB nicht berechtigt, eine Störung* zunächst durch Bereitstellung einer Umgehungslösung zu beseitigen.
- ☐ Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.2.1 EVB-IT Pflege S-AGB zur Übernahme eines neuen Programmstandes * im Rahmen der Störungsbeseitigung nicht verpflichtet.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

¹ Achtung! Bei Vereinbarung dieser Leistung ist zu beachten, dass der Auftragnehmer zu ihrer Erbringung auch technisch (z.B. Zugang zum Quellcode) und rechtlich (z.B. Bearbeitungsrecht) in der Lage sein muss.

7.2.2 Kenntniserlangung von Störungen*

7.2.2.1 Störungsmeldung durch den Auftraggeber

Die Störungsmeldung erfolgt an folgende Adresse:

Art des Kontakts	Kontaktdaten
Name/Firma:	
Organisationseinheit/Abteilung:	
☐ Postanschrift:	
☐ Telefon:	
☐ Fax:	
☐ E-Mail:	
☐ Web-Adresse des Ticketsystems	

wie folgt:



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 60 von 74

- ☐ auf dem Störungsmeldeformular gemäß Muster 1 (siehe auch Ziffer 10.2 EVB-IT Pflege S-AGB)
- ☐ auf einem Störungsmeldeformular gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ formlos.
- ☒ mit Ticketsystem*
 - ☐ des Auftragnehmers,
 - ☒ des Auftraggebers,
 - ☒ welches wie folgt zur Verfügung gestellt wird [vgl. Ziff. 7.1.2.1 von Teil B, Instandhaltung von Hardware \(EVB-IT Instandhaltung\)](#).

7.2.2.2 Anderweitige Kenntniserlangung von Störungen*

- ☐ Der Auftragnehmer ist zur Feststellung von Störungen* (Monitoring) mit Hilfe des Überwachungssystems _____ (Produktbezeichnung) verpflichtet. Dieses Überwachungssystem muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.4 EVB-IT Pflege S-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang selbst Kenntnis von Störungen* zu verschaffen.

7.2.3 Reaktions- und Wiederherstellungszeiten*

- ☐ Es werden folgende Reaktions- und Wiederherstellungszeiten * vereinbart:

Störungsklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernde Störung*		
Betriebsbehindernde Störung*		
Leichte Störung*		

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung, innerhalb der in Nummer 6 oder Ziffer 4.1 EVB-IT Pflege S-AGB für die Störungsbeseitigung vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*. Der Störungsmeldung gleichgestellt ist der Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer Kenntnis von der Störung* erlangt hat oder hätte gemäß Nummer 7.2.2.2 erlangen können.

- ☐ Abweichend davon beginnen und laufen die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten* für Störungen* der Klassen _____
 - ☐ auch außerhalb der vereinbarten Servicezeiten*.
 - ☐ auch innerhalb der folgenden Zeiten: _____.
- ☐ Die Reaktionszeiten* und Wiederherstellungszeiten* werden abweichend von den Definitionen in den EVB-IT Pflege S-AGB wie folgt definiert: _____
- ☐ Die Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* werden in Anlage Nr. _____ für die dort abweichend von Ziffer 3 EVB-IT Pflege S-AGB definierten Störungsklassen festgelegt.

Ergänzend zu Ziffer 9.2 EVB-IT Pflege S-AGB können in Nummer 12 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.



EVb-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 61 von 74

7.2.4 Vergütung

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Störungsbeseitigung ist in der Pflegepauschale enthalten.
- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Störungsbeseitigung ist in der Pflegepauschale enthalten.
- ☐ Die Vergütung für die Störungsbeseitigung ist nicht in der Pflegepauschale enthalten, sondern erfolgt nach Aufwand gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und der Zuschlagstabelle dieses Moduls.
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

7.3 Hotline

7.3.1 Umfang der Leistung

- ☒ Der Auftragnehmer gewährt Hotline-Service gemäß Ziffer 2.3 der EVb-IT Pflege S-AGB zu den in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten*.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.3.3 der EVb-IT Pflege S-AGB, darf der Auftragnehmer für die Hotline nur Personal einsetzen,
 - ☐ das sachlich und fachlich so qualifiziert ist, dass auch komplexere Fragen zur Nutzung und Störungsmeldungen gelöst werden können.
 - ☐ das gemäß Anlage Nr. _____ qualifiziert ist.
- ☐ Im Rahmen der Hotline werden auch Fragen zur Nutzung der Standardsoftware* beantwortet.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Hotline Störungen*, soweit möglich, auch durch Teleservice* zu beseitigen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.3.2 EVb-IT Pflege S-AGB ist lediglich der in Anlage Nr. _____ aufgeführte Personenkreis berechtigt, die Hotline in Anspruch zu nehmen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.3.3 EVb-IT Pflege S-AGB erfolgt die Hotline zu folgenden Zeiten _____ in englischer Sprache.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.3.4 EVb-IT Pflege S-AGB ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme einzusetzen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.3.4 EVb-IT Pflege S-AGB ist der Auftragnehmer nur in nachfolgendem Umfang berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme für die Entgegennahme und Zuordnung von Anrufen einzusetzen,
 - ☐ soweit nur ein einheitliches Kennzeichen zur Identifizierung verwendet wird;
 - ☐ nicht mehr als _____ (Anzahl) Auswahlalternativen pro Ebene abgefragt werden;
 - ☐ der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens auf der _____ (z.B. zweiten) Ebene erfolgt;
 - ☐ der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens nach _____ (Anzahl) Minuten erfolgt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.3.6 EVb-IT Pflege S-AGB ist der Auftragnehmer berechtigt, die Hotline über _____ anzubieten (Mehrwertdienstenummer, Mobilfunknummer, Auslandsrufnummer).
- ☐ Weitere Regelungen zur Hotline ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

7.3.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Hotline ist in der Pflegepauschale enthalten.



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 62 von 74

- ☐ Die Vergütung für die Hotline ist nicht in der Pflegepauschale enthalten, sondern erfolgt nach Aufwand gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und Zuschlagstabelle dieses Moduls.
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

7.4 Sonstige Pflegeleistungen

- ☒ Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage V2 (LB) konkret beschriebenen sonstigen Pflegeleistungen.
- ☐ Keine gesonderte Vergütung für die sonstigen Pflegeleistungen; die Vergütung für die sonstigen Pflegeleistungen ist in der Pflegepauschale enthalten.
- ☒ Keine gesonderte Vergütung für die sonstigen Pflegeleistungen; die Vergütung für die sonstigen Pflegeleistungen ist in der Pflegepauschale enthalten.
- ☐ Die Vergütung für die sonstigen Pflegeleistungen ist nicht in der Pflegepauschale enthalten, sondern erfolgt nach Aufwand gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und gemäß Zuschlagstabelle dieses Moduls aus Nummer 8.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

8 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

8.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

- ☐ Die Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

8.2 Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand

- ☐ Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand ergeben sich aus folgender Tabelle.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze für Tätigkeiten Arbeits-tage Montag bis Freitag außerhalb der Geschäftszeit	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze für Tätigkeiten Samstag von bis	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze für Tätigkeiten Samstag von bis	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze für Tätigkeiten Sonn- und Feiertage am Erfüllungs-ort von bis	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze für Tätigkeiten Sonn- und Feiertage am Erfüllungs-ort von bis

Festlegung der zuschlagsfreien Zeiten:

Arbeitstag	Zuschlagsfreie Zeiten
Montag bis Donnerstag	von _____ bis _____ Uhr



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 63 von 74

Arbeitstag	Zuschlagsfreie Zeiten
Freitag	von ____ bis ____ Uhr

☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. ____.

8.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- ☐ Abweichend von Ziffer 8.2.4 Satz 2 EVB-IT Pflege S-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- ☐ Abweichend von Ziffer 8.2.4 Sätze 2 und 3 EVB-IT Pflege S-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- ☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. ____.

8.4 Reisekosten/Nebenkosten*/Reisezeiten

- ☒ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. ____.
- ☒ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. ____.
- ☒ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. ____.

8.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- ☐ Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. ____ vereinbart.

9 Abnahme

- ☐ Regelung zur Abnahme sich aus Anlage Nr. ____

10 Mängelhaftung (Gewährleistung)

- ☐ Es gilt Ziffer 11.1 EVB-IT Pflege S-AGB mit der Maßgabe, dass für Sach- und Rechtsmängel die Verjährungsfrist statt 12 Monate ____ Monate beträgt.
- ☐ Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. ____.
- ☐ Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 11.2 EVB-IT Pflege-AGB), gilt nicht.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. ____.



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 64 von 74

11 Regelung entfällt

12 Vertragsstrafen

12.1 Nichteinhaltung von vereinbarten Reaktionszeiten*

- ☐ Ziffer 9.2 der EVB-IT Pflege S-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart Nummer (Nummern 7.2 und ggf. 7.4)	Überschreitung um	Vertragsstrafe

insgesamt pro Vertragsjahr jedoch maximal _____

- ☐ Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. _____.

12.2 Nichteinhaltung von vereinbarten Wiederherstellungszeiten*

- ☐ Ziffer 9.2 EVB-IT Pflege S-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Wiederherstellungszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart Nummer (z.B. Nummern 7.2 und ggf. 7.4)	Überschreitung um	Vertragsstrafe

insgesamt pro Vertragsjahr jedoch maximal _____

- ☐ Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Wiederherstellungszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. _____.

12.3 Sonstige Vertragsstrafen

- ☐ Für jeden Verstoß gegen Ziffer 1.4 oder Ziffer 1.5 der EVB-IT Pflege S-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

13 Weitere Regelungen

13.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung Ü 1, 2 oder 3 ¹	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen

Fußnote	Erläuterung
1	Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 65 von 74

- ☐ Abweichend von Ziffer 7.1 EVB-IT Pflege S-AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. _____ nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

13.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☐ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____

13.3 Kopier- oder Nutzungssperre*/besondere technische Merkmale

- ☐ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen keine Kopier- oder Nutzungssperren* auf.
- ☐ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren* auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende technische Merkmale **nicht** auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

13.4 Teleservice* (Remoteservice)

Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.4 EVB-IT Pflege S-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

13.5 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 18 EVB-IT Pflege S-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. _____ eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß § 11 Absatz 2 BDSG).
- ☐ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.

13.6 Dokumentation

- ☐ Abweichend von Ziffer 5 EVB-IT Pflege S-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die Pflegeleistungen nicht in deutscher, sondern in _____ Sprache.

13.7 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist _____.

14 Sonstige Vereinbarungen

- ☐ Sonstige Vereinbarungen: _____



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 66 von 74

☐ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. ____.



Teil B: Erbringung von Cloudleistungen (EVB-IT Cloud)

1 Geltung der AGB

Für Einzelaufträge über Cloudleistungen gelten die EVB-IT Cloud-AGB in der jeweils bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Die Rangfolge der Geltung ergibt sich aus Teil A Nummer 2 (Bestandteile der Rahmenvereinbarung).

- ☐ Hierzu nachrangig gelten die auftragnehmerseitigen AGB gemäß „Anlage zur Einbeziehung auftragnehmerseitiger AGB“, dort „I. Anhang zum EVB-IT Cloudvertrag“
Wirksam einbezogen sind die vorgenannten auftragnehmerseitigen AGB* zu Art und Umfang der Cloudleistungen auch, insoweit sie einen dynamischen Änderungsvorbehalt vorsehen, soweit die Änderungen nicht zum Nachteil des Auftraggebers sind. Eine Einbeziehung der auftragnehmerseitigen AGB* zu Art und Umfang der Cloudleistungen erfolgt nur nachrangig gegenüber allen anderen Regelungen und nur, soweit sie allen anderen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.
- ☐ Abweichend von dieser Nummer 1 gelten hinsichtlich einzelner konkreter Anforderungen entsprechende auftragnehmerseitige AGB* -Regelungen zu Art und Umfang der Cloudleistungen vorrangig zu den EVB-IT Cloud AGB, soweit dies in der Anlage zur Einbeziehung von auftragnehmerseitigen AGB*, dort „II Anhang zum Kriterienkatalog“ in Bezug auf die hier aufgeführten Kategorien ausdrücklich vereinbart ist.

Weitere auftragnehmerseitige AGB* sind ausgeschlossen, unabhängig davon, ob sie in die Rahmenvereinbarung einbezogen wurden oder nicht.

2 Rangfolge der Nutzungsrechtsregelungen

Vereinbarte Nutzungsrechte gelten in folgender Rangfolge:

- Rechte Regelungen des Auftraggebers gemäß Anlage Nr. _____ (z.B. Anlage Nr. 3 Kriterienkatalog(e) für Cloudleistung oder Anlage Nr. 1 Leistungsbeschreibung)
- Ziffer 14 EVB-IT Cloud-AGB
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den auftragnehmerseitigen AGB* zu Art und Umfang der Cloudleistungen die gemäß Nummer 1 einbezogen wurden. Diese gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

3 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- ☒ Besondere initiale Leistungen
- ☒ Software as a Service* (SaaS*)
- ☐ Platform as a Service* (PaaS*)
- ☐ Infrastructure as a Service* (IaaS*)
- ☐ Managed Cloud Services* (MCS*)
- ☐ Leistungen bei Vertragsende
- ☒ Sonstige Leistungen [gem. Anlage V2 \(LB\)](#).



4 Gegenstand der Leistungen

4.1 Art, Umfang und Termine

Art, Umfang und Termine der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus

- ☒ Anlage V2 (LB) und ergänzend aus dem Einzelauftrag.
- ☐ dem Einzelauftrag

jeweils unter Beachtung der Festlegungen aus dieser Rahmenvereinbarung.

4.2 Abweichende Kündigungsregelung

- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1 EVB-IT Cloud-AGB beträgt die Kündigungsfrist für einen Einzelauftrag _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (z.B. Kalendermonats/Kalendervierteljahres/Kalenderjahres).
- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1 EVB-IT Cloud-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit des Einzelauftrags ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

4.3 Einmalige Leistungen

4.3.1 Initiale Leistungen

4.3.1.1 Art und Umfang der initialen Leistungen

- ☒ Der Auftragnehmer schuldet initiale Leistungen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*.
 - ☒ Einzelheiten gemäß Anlage V2 (LB).
 - ☐ Die Leistungen werden nicht auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erbracht, sondern im Rahmen eines gesonderten Vertrages gemäß Anlage Nr. _____.
 - ☐ Die Leistungen werden nicht auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erbracht, sondern aufgrund eines Einzelauftrages gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Weitere Regelungen zu initialen Leistungen gemäß Anlage Nr. _____

4.3.1.2 Vergütung der initialen Leistungen

Die initialen Leistungen werden nicht gesondert vergütet, soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt:

- ☐ Die Vergütung für die initialen Leistungen erfolgt zu einem Pauschalpreis gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen".
- ☐ Die Vergütung für die initialen Leistungen erfolgt zu einem Pauschalpreis gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen".
- ☐ Die Vergütung für die initialen Leistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und Zuschlagstabelle dieses Moduls.
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.

4.3.2 Sonstige einmalige Leistungen

4.3.2.1 Art und Umfang der sonstigen Leistungen

- ☒ Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage V2 (LB) beschriebenen sonstigen Leistungen.

4.3.2.2 Vergütung der sonstigen Leistungen

Die sonstigen Leistungen werden nicht gesondert vergütet, soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt:



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 69 von 74

- ☐ Die Vergütung für die sonstigen Leistungen erfolgt zu einem Pauschalpreis gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen".
- ☐ Die Vergütung für die sonstigen Leistungen erfolgt zu einem Pauschalpreis gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen".
- ☐ Die Vergütung für die sonstigen Leistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und Zuschlagstabelle dieses Moduls.
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.

4.3.3 Leistungen beim Ende von Einzelaufträgen oder der Rahmenvereinbarung

4.3.3.1 Art und Umfang der Leistungen beim Ende von Einzelaufträgen oder der Rahmenvereinbarung

- ☐ Der Auftragnehmer ist gemäß Ziffer 13.2 EVB-IT Cloud-AGB im zumutbaren Umfang zur Erbringung von Leistungen verpflichtet, die erforderlich sind, um einen neuen Auftragnehmer oder den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, die Leistungen zu übernehmen.
- ☐ Abweichend/ergänzend von bzw. zu Ziffer 13.2 EVB-IT Cloud-AGB schuldet der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Ende von Einzelaufträgen oder der Rahmenvereinbarung auf Abruf folgende Leistungen: siehe Anlage Nr. _____

4.3.3.2 Vergütung der Leistungen beim Ende von Einzelaufträgen oder der Rahmenvereinbarung

Die Leistungen beim Ende von Einzelaufträgen oder der Rahmenvereinbarung werden nicht gesondert vergütet, soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt:

- ☐ Die Vergütung erfolgt zu einem Pauschalpreis gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen".
- ☐ Die Vergütung erfolgt zu einem Pauschalpreis gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen".
- ☐ Die Vergütung erfolgt nach Aufwand gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und Zuschlagstabelle dieses Moduls.
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.

4.4 Leistungen auf Abruf

Art, Umfang und Termine der auf Abruf zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus

- ☐ Anlage Nr. _____ und ergänzend aus dem Einzelauftrag.
- ☐ dem Einzelauftrag

jeweils unter Beachtung der Festlegungen aus dieser Rahmenvereinbarung.

- ☐ Der Mindestvorlauf für den Abruf beträgt _____ (Stunden/Tage).
- ☐ Feiertage im Sinne dieses Moduls „Cloudleistungen“ sind die Feiertage in _____.

4.5 Ticketsystem

- ☒ Für die Meldung, Klassifizierung und Bestätigung von Störungen*, sonstigen Meldungen und Anfragen sowie die Beobachtung und Überwachung des Bearbeitungsfortschritts verwenden die Parteien das Ticketsystem _____
 - ☐ des Auftragnehmers,
 - ☒ des Auftraggebers,



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 70 von 74

welches

- ☐ unter der Web-Adresse _____ erreichbar ist.
- ☒ wie folgt zur Verfügung gestellt wird [vgl. Ziff. 7.1.2.1 von Teil B, Instandhaltung von Hardware \(EVB-IT Instandhaltung\)](#).

5 Fälligkeit und Zahlung der Vergütung

5.1 Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung für wiederkehrende Leistungen ist abweichend von Ziffer 16.1 EVB-IT Cloud-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern:

- ☐ quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals
- ☐ jährlich bis zum _____ des laufenden Jahres
- ☐ einmalig zum _____
- ☒ [Vgl. Teil A.](#)

Die Vergütung für Leistungen nach Zeitaufwand ist abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern:

- ☐ _____

5.2 Zahlung der Vergütung

- ☐ Abweichend von Ziffer 16.3 EVB-IT Cloud-AGB ist eine fällige Vergütung nicht 30 Tage sondern _____ Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

6 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung von Leistungen von Personen nach Aufwand

6.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand durch auftragnehmerseitig eingesetztes Personal

- ☐ Die Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand ergeben sich gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen".

6.2 Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand

- ☐ Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand ergeben sich aus folgender Tabelle.



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 71 von 74

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kategorie	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze gemäß Anlage Nr. _____ Montag bis Freitag (Arbeitstage) außerhalb der zuschlagsfreien Zeiten	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze gemäß Anlage Nr. _____ Samstag von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze gemäß Anlage Nr. _____ Samstag von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze gemäß Anlage Nr. _____ Son- n- und Feiertage von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze gemäß Anlage Nr. _____ Son- n- und Feiertage von _____ bis _____

☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

6.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- ☐ Abweichend von Ziffer 16.2.3 Satz 2 EVB-IT Cloud-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- ☐ Abweichend von Ziffer 16.2.3 Sätze 2 und 3 EVB-IT Cloud-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- ☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

6.4 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- ☐ Abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB werden Nebenkosten/Reisekosten/Reisezeiten/Materialkosten gemäß Anlage Nr. _____ vergütet.
- ☐ Weitere besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

7 Regelung entfällt

8 Weitere Regelungen

8.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

- ☐ Für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. _____ ist nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers (z.B. Sicherheitsüberprüfung nach SÜG) ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

8.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☐ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage _____ zu beachten.
- ☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 72 von 74

- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

8.3 Prüfrechte

- ☐ Ergänzend zu Ziffer 6.4 EVB-IT Cloud-AGB und unbeschadet der gesetzlichen Regelungen, sind nicht nur der Auftraggeber und vom Auftraggeber zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Prüfungsgesellschaften, sondern auch
 - ☐ die Aufsichtsorgane des Auftraggebers
 - ☐ das BSI
 - ☐ folgende von ihm benannte Prüfer _____zur Prüfung der Einhaltung der Maßnahmen berechtigt. Der Auftragnehmer gewährt die dafür notwendigen Zutritts-, Einsichts- und Auskunftsrechte und unterstützt im erforderlichen Ausmaß.
- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 6.4 EVB-IT Cloud-AGB ergeben sich Regelungen zu Prüfrechten aus Anlage Nr. _____.

8.4 Unterauftragnehmer

- ☐ In Bezug auf den Einsatz von Unterauftragnehmern gilt anstelle von Ziffer 15.1 EVB-IT Cloud-AGB die Ziffer 15.3 EVB-IT Cloud-AGB.

9 Besondere Abweichungen von Teil A dieser Rahmenvereinbarung

- ☐ Abweichend von Teil A, "Berechtigung zur Erteilung von Einzelaufträgen bei mehreren Bezugsberechtigten", viertes Ankreuzfeld ist eine Einwilligung des Auftraggebers bei Erreichen bzw. Überschreiten der benannten Volumina nicht erforderlich.
- ☐ Abweichend von Teil A, "Bereitstellung von Katalogdaten" sind für Cloudleistungen keine Katalogdaten bereitzustellen.
- ☐ Abweichend von Teil A, "Berichtswesen/Besondere Mitteilungen zum Ausschöpfungsgrad der Rahmenvereinbarung" erfolgen die dort genannten Mitteilungen für Cloudleistungen nicht unverzüglich, sondern zum Ende eines Abrechnungszyklus.
- ☐ Abweichend von Teil A, "Berichtswesen/Besondere Mitteilungen zum Ausschöpfungsgrad der Rahmenvereinbarung" sind die dort genannten Mitteilungen für Cloudleistungen nicht geschuldet.
- ☐ Abweichend von Teil A, "Berichtswesen/Laufende Berichte" gelten für Cloudleistungen nur die Reportingpflichten gemäß Ziffer 9 der EVB-IT Cloud AGB.

10 Sonstige Vereinbarungen

- ☐ Sonstige Vereinbarungen: _____
- ☐ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 73 von 74

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer

Techniker Krankenkasse
Vorsitzender des Vorstands

Datum, Auftragnehmer

Begriffsbestimmungen

Auftragswert	Der Auftragswert ist die Vergütung, die aufgrund eines Einzelauftrags zu zahlen ist.
Bezugsberechtigter	Der Bezugsberechtigte ist berechtigt zum Bezug von Leistungen aus der Rahmenvereinbarung und Auftraggeber der von ihm oder für ihn erteilten Einzelaufträge (Einzelauftragsauftraggeber). Ob der Bezugsberechtigte auch selbst abrufberechtigt ist, ergibt sich aus Teil A, Nummer Teil AI 6.3 dieses Vertrages.
Nebenkosten	Aufwendungen des Auftragnehmers, die zur Leistungserbringung notwendig und vom Auftraggeber ausdrücklich als zu erstatten vorgesehen sind, aber weder Reisekosten noch Materialkosten sind.
Reaktionszeit	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit den Störungs- bzw. Mängelbehebungsarbeiten zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt bei Cloudleistungen oder soweit ein Monitoring der Leistungen vereinbart mit dem Auftreten der Störung, anderenfalls mit Eingang der Störungsmeldung, läuft jedoch nur in den vereinbarten Servicezeiten*. Tritt die Störung außerhalb dieser Zeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit der nächsten Servicezeit*.
Remoteservice	Leistungen unter Inanspruchnahme von technischen Einrichtungen zur Fernkommunikation von einem Standort außerhalb des Einsatzortes der vertraglichen Leistungen, in einigen EVB-IT AGB auch als Teleservice bezeichnet.



EVB-IT Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Seite 74 von 74

Störung	Beeinträchtigung der Eignung der Leistung zur vertraglich vereinbarten bzw., soweit eine solche Vereinbarung fehlt, zur vorausgesetzten oder sonst zur gewöhnlichen Verwendung. Dies gilt unabhängig von einem Vertretenmüssen und unabhängig davon, ob diese Abweichung bereits bei Leistungsbeginn vorlag.
Systemkomponente	Teil des Gesamtsystems*, z. B. Hard- oder Software*. Hierzu gehören auch überlassene neue Programmstände* für die Software*.
Ticketsystem	Ein Ticketsystem (auch Trouble-Ticket-System genannt) ist ein IT-System, mit dessen Hilfe Meldungen und Anfragen empfangen, klassifiziert, bestätigt und mit dem Ziel der Beantwortung bzw. der Problemlösung bearbeitet und deren Fortschritt beobachtet und überwacht werden können. Das Ticketsystem bestätigt den Eingang der Meldung unter Wiederholung deren Inhalts.

